05, 11, 86

Sachgebiet 791

## Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes — Drucksache 10/5064 —

b) zu dem von den Abgeordneten Frau Blunck, Antretter, Bachmaier, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Daubertshäuser, Duve, Dr. Emmerlich, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Dr. Hauff, Immer (Altenkirchen), Jansen, Kiehm, Kißlinger, Dr. Klejdzinski, Dr. Kübler, Lennartz, Müller (Düsseldorf), Müller (Schweinfurt), Müntefering, Oostergetelo, Schäfer (Offenburg), Frau Schmidt (Nürnberg), Dr. Schmude, Stahl (Kempen), Stiegler, Frau Weyel, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes — Drucksache 10/2653 —

c) zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes — Drucksache 10/1794 —

d) zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

— Drucksache 10/3628 —

## A. Problem

Das Bundesnaturschutzgesetz von 1976 bedarf aus verschiedenen Gründen einer zumindest teilweisen Novellierung im Interesse eines wirksamen Natur- und Landschaftsschutzes.

# a) Zum Entwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/5064 —

Nach Auffassung der Bundesregierung muß vorrangig das Artenschutzrecht neu geregelt werden. Ab 1. Januar 1984 ist hier durch die Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine neue Rechtslage eingetreten. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zunächst ein bis zum 31. Dezember 1985 befristetes — und zwischenzeitlich bis zum 31. Dezember 1986 verlängertes — Gesetz geschaffen worden. An Stelle dieses Gesetzes müssen nach Auffassung der Bundesregierung neue Durchführungsbestimmungen getroffen werden. Sie hält es zudem für dringend geboten, die bisher lückenhafte Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie und internationaler Artenschutzübereinkommen durch innerstaatliche naturschutzrechtliche Regelungen sicherzustellen. Da das Artenschutzrecht in eine Vielzahl bundes- und landesrechtlicher Vorschriften zersplittert sei und dies den Vollzug erschwere, sei es daher geboten, den Abschnitt über das Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz neu zu regeln. Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist darüber hinaus, die materiellen Grundlagen für einen wirksamen Artenund Biotopschutz insgesamt zu verbessern, da sich die bisherigen Regelungen angesichts des sich beschleunigenden Artenschwunds, der nicht zuletzt Folge zunehmender Biotopzerstörungen oder -entwertungen sei, als unzureichend erwiesen hätten.

# b) Zum Entwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2653 —

Nach Auffassung der Antragsteller wird die sog. Landwirtschaftsklausel in § 1 Abs. 3 und § 8 Abs. 7 BNatSchG, wonach die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der Regel als nicht im Widerspruch mit den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes stehend betrachtet wird, dem ambivalenten Verhältnis zwischen Land- und Forstwirtschaft zu Natur und Landschaft nicht gerecht, da sie nur den positiven Beitrag der Land- und Forstwirtschaft hervorhebe.

Im übrigen können nach Auffassung der Antragsteller Vollzugsdefizite im Naturschutzrecht nicht mit Hilfe der Gerichte korrigiert werden, wenn Verstöße gegen Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes vorliegen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse erlassen worden sind. Das geltende Recht mache die Klage gegen solche Verstöße von einer individuellen Rechtsverletzung des Klagenden abhängig.

## c) Zu den Entwürfen der Fraktion DIE GRÜNEN

Drucksachen 10/1794 und 10/3628 –

Nach Auffassung der Antragsteller hat das geltende Naturschutzgesetz die weitere Verwüstung ganzer Landschaften und die schon fast systematisch betriebene Zerstörung der Lebensräume der wildlebenden Pflanzen und Tiere nicht aufhalten können. Es sei insgesamt wirkungslos geblieben. Darüber hinaus seien die bestehenden Klagemöglichkeiten nicht ausreichend, um Verstößen gegen die Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes wirksam zu begegnen.

## B. Lösung

- a) Zum Entwurf der Bundesregierung
  - Drucksache 10/5064 —

Das Bundesnaturschutzgesetz soll geändert werden:

- 1. Die Länder werden zur Aufstellung von Arten- und Biotopschutzprogrammen verpflichtet.
- 2. Der Schutz gefährdeter Biotope wird durch eine Ergänzung der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes verbessert.
- 3. Im Bundesnaturschutzgesetz werden zur Durchführung der EG-rechtlichen Bestimmungen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen umfassende und unmittelbar geltende Regelungen getroffen, auch soweit es sich um dem Jagdrecht unterliegende Tierarten handelt.
- 4. Die kommerzielle Verwertung von Tieren und Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten, die der Natur entnommen worden sind, ist künftig grundsätzlich nur noch in Ausnahmefällen gestattet.
- 5. Die Haltung und Zucht von Tieren und das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere besonders geschützter Arten kann durch Rechtsverordnung beschränkt werden.
- Für besonders geschützte Arten, die nicht dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, wird im Bundesnaturschutzgesetz eine Ein- und Ausfuhrregelung getroffen.
- Besitzer von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten unterliegen einem objektiven Beschlagnahmeund Einziehungsverfahren, wenn sie ihre Besitzberechtigung nicht nachweisen können.
- Für besonders schwerwiegende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind Strafbestimmungen vorgesehen.
- b) Zum Entwurf der Fraktion der SPD
  - Drucksache 10/2653 —

Streichung bzw. Änderung der Landwirtschaftsklauseln und ausdrückliche Betonung der Verantwortung der Landund Forstwirtschaft für den Natur- und Landschaftsschutz im Bundesnaturschutzgesetz.

Erweiterung der Mitwirkungsrechte im Verwaltungsverfahren für anerkannte Naturschutzverbände sowie Einführung einer Klagebefugnis für diese Verbände unabhängig von einer individuellen Rechtsverletzung.

c) Zu den Entwürfen der Fraktion DIE GRÜNEN

— Drucksachen 10/1794 und 10/2628 —

Grundlegende Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes:

- 1. Die Ziele (§ 1) sowie die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden neu geregelt.
- 2. Die Landwirtschaftsklausel in § 1 entfällt; die Landwirtschaftsklausel in § 8 wird ersetzt durch eine Positivliste derjenigen Maßnahmen, bei denen auch die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft den Regelungen dieses Gesetzes unterliegt.
- Die rechtlichen Voraussetzungen für die Untersagung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden grundlegend neu gefaßt.
- 4. Der Schutz selten gewordener Biotope und Landschaftsbestandteile wird durch eine Erweiterung des Schutzanspruchs und durch die Einfügung zusätzlicher Instrumente des Natur- und Landschaftsschutzes verbessert.
- 5. Die Informationspflicht der Naturschutz- und Planungsbehörden wird geregelt.
- 6. Der gesamte Artenschutzteil wird neu gefaßt unter Einbeziehung und Angleichung aller bestehender Normen und Richtlinien zum Artenschutz.
- Das Beteiligungsrecht der Verbände im Vorverfahren und die Anerkennungsvoraussetzungen für Verbände werden neu geregelt.
- 8. Die Verbandsklage wird eingeführt (nur auf diesen Punkt bezog sich der Entwurf Drucksache 10/1794).

## C. Alternativen

ergeben sich aus den konkurrierenden Entwürfen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß für den Regierungsentwurf (mit den in der Beschlußempfehlung vorgeschlagenen Änderungen), mehrheitliche Ablehnung der übrigen Vorlagen.

## D. Kosten

a) Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
 — Drucksache 10/5064 —

Das Änderungsgesetz wird nach Auffassung der Bundesregierung unmittelbar keine Kosten für den Bund, die Länder und die Gemeinden verursachen.

b) Zu den übrigen Vorlagen

- Drucksachen 10/1794, 10/2653 und 10/3628 -

Nach Auffassung der SPD-Fraktion könnten die stärkeren Mitwirkungsrechte und die Klagebefugnis anerkannter Naturschutzverbände einen höheren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, dem jedoch voraussichtlich Einsparungen durch die Konzentration der Verfahren gegenüberstünden. Nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN würde möglicherweise — bedingt durch die Ausweitung der Klageberechtigung — Mehrarbeit auf die Gerichte zukommen. Dadurch würde aber die Zerstörung von Natur und Landschaft wirksamer und rechtzeitiger verhindert, wodurch letztlich volkswirtschaftlich erhebliche Kosten erspart würden.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf Drucksache 10/5064 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- II. die Vorlagen Drucksachen 10/1794, 10/2653 und 10/3628 abzulehnen.

Bonn, den 4. November 1986

## Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner Wittmann (Tännesberg) Frau Blunck Baum Frau Hönes

Vorsitzender Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes — Drucksache 10/5064 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

#### Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

# Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

## Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 I S. 650), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
  - "(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß
  - 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
  - 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - 3. die Tier- und Pflanzenwelt sowie
  - 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

an sich sowie als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind."

- 2. § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:
  - "10. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen."
- 3. § 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
  - "Die §§ 1 bis 3, 7, 9, 12 Abs. 4 Satz 2, §§ 20, 20 a, 20 c Abs. 4 bis 6, §§ 20 d bis 23, 26 bis 26 b, 28 bis 40 gelten unmittelbar."
- 4. In § 5 Abs. 1 wird das Wort "Artenschutzprogrammen" durch die Worte "Arten- und Biotopschutzprogrammen" ersetzt.

# Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

## Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 I S. 650), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

## Nummer 1 entfällt

2. unverändert

- 3. § 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
  - "Die §§ 1 bis 3, 7, 9, 12 Abs. 4 Satz 2, §§ 20, 20 a, 20 c Abs. 4 bis 6, §§ 20 d bis 23, 26 bis 26 c, 28 bis 40 gelten unmittelbar."
- 4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte "einschließlich Artenschutzprogrammen" gestrichen.

- 5. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
  - "c) der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, im Sinne des Fünften Abschnittes."
- 6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Als Eingriffe sind Veränderungen anzusehen, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
    - Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichte, seggenund binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
    - 2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauchund Wacholderheiden, Trockenrasen,
    - 3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
    - Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,
    - offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich."
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: "Eingriffe in die in Absatz 1 Satz 2 genannten Biotope sind zu untersagen, wenn sie nicht aus Gründen des Gemeinwohls notwendig sind."
  - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: "Eingriffe nach Absatz 1 Satz 2, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht und die nicht von Behörden durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Durchführung dieser Eingriffe besteht; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend."
  - d) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: "Sie können ferner weitere Biotope den in Absatz 1 Satz 2 genannten gleichstellen und bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllen."
- 7. § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
  - "1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,".

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

5. unverändert

#### Nummer 6 entfällt

- 6a. In § 12 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte "Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit" ersetzt.
- 7. unverändert

- 8. In § 14 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "Pflanzenund Tierbestandes" durch die Worte "Tier- und Pflanzenbestandes" ersetzt.
- 9. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

"Fünfter Abschnitt

Schutz und Pflege wildlebender Tierund Pflanzenarten

§ 20

## Aufgaben des Artenschutzes

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). Der Artenschutz umfaßt
- 1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff.
- 2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen (Biotopschutz),
- 3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.
- (2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts. des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnittes und der auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.

### § 20 a

## Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abschnittes sind
- 1. Tiere:
  - a) wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wildlebender Arten.
  - b) Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten.
- 2. Pflanzen:
  - a) wildlebende, durch Anbau gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten.
  - b) Samen, Früchte und sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten.
- (2) Als Tiere und Pflanzen im Sinne dieses Abschnittes gelten auch ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Bei Tieren und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- 8. unverändert
- 9. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

"Fünfter Abschnitt

Schutz und Pflege wildlebender Tierund Pflanzenarten

## Aufgaben des Artenschutzes

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). Der Artenschutz umfaßt
- 1. unverändert
- 2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- 3. unverändert
  - (2) unverändert

§ 20 a

Begriffsbestimmungen (1) unverändert

Abschnittes gelten auch ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Bei Tieren und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten

(2) Als Tiere und Pflanzen im Sinne dieses

freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1) unterliegen, gelten für die Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote (§ 20 e Abs. 2 Nr. 2 und 3) und die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr (§§ 21 bis 21 e) als ohne weiteres erkennbar nur die in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Teile und Erzeugnisse.

- (3) Für die Abgrenzung einer Tier- oder Pflanzenart im Sinne dieses Abschnittes ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt alle untergeordneten Ordnungsstufen der zoologischen oder botanischen Systematik ein.
- (4) Heimisch im Sinne dieses Abschnittes ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise
- im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
- 2. auf natürliche Weise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdehnt.

Als heimisch gilt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluß eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Geltungsbereich dieses Gesetzes in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.

- (5) Population im Sinne dieses Abschnittes ist die sich selbst erhaltende Gemeinschaft wildlebender Tiere oder Pflanzen einer bestimmten Art innerhalb eines bestimmten Raumes.
  - (6) Im Sinne dieses Abschnittes ist ferner
- Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere,
- 2. Mitgliedstaat: ein Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,
- Drittland: ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.
- (7) Der Ein- und Ausfuhr im Sinne dieses Abschnittes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

## § 20b

## Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 stellen die Länder Arten- und Biotopschutzprogramme auf.
- (2) Die Arten- und Biotopschutzprogramme enthalten insbesondere:
- eine Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten, einschlieβlich ein-

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1) unterliegen, gelten für die Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote (§ 20 e Abs. 2) und die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr (§§ 21 bis 21 e) als ohne weiteres erkennbar nur die in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Teile und Erzeugnisse.

- (3) unverändert
- (4) unverändert

- (5) unverändert
- (6) unverändert

(7) unverändert

# § 20 b

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 treffen die Länder geeignete Maßnahmen
- zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten,

getretener Veränderungen, voraussichtlicher Entwicklungen und wesentlicher Gefährdungsursachen.

- 2. die Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen,
- 3. die Darstellung der vorgesehenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (3) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- 2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.
- (2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

## § 20 b<sub>1</sub> Schutz bestimmter Biotope

- (1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer.
- offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte.
- 3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
- Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich.
- 5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.
- (2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, können die Länder Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen anordnen.
- (3) Die Länder können weitere Biotope den in Absatz 1 genannten gleichstellen.

§ 20 c Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

(1) unverändert

## § 20 c

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

- (1) Es ist verboten,
- 1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

- ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- (2) Gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.
- (3) Die Länder können weitere Vorschriften erlassen; sie können insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Tieren oder Pflanzen wildlebender nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist.
- (4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
- die Herstellung, die Ein- oder Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können,
- Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten führen können.

zu beschränken oder zu verbieten. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft.

- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (6) Soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

- (4) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
- 1. unverändert
- 2. unverändert

zu beschränken oder zu verbieten. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 bedürfen auch des Einvernehmens mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft.

- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Finanzen und für Wirtschaft und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (6) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Rege-

treffen. Regelungen über die Ein- und Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

#### \$ 20 d

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

- (1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte wildlebende Tierund Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen,
- mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestandes heimischer Arten durch den menschlichen Zugriff oder wegen der Verwechslungsgefahr mit solchen gefährdeten Arten,
- ohne Zustimmung des Bundesrates, soweit wegen der Gefahr der Beeinträchtigung des Bestandes heimischer oder nichtheimischer Arten durch den internationalen Handel eine Beschränkung der Ein- oder Ausfuhr

erforderlich ist (besonders geschützte Arten). Besonders geschützte Arten, die vom Aussterben bedroht sind, sind in der Rechtsverordnung als solche zu bezeichnen (vom Aussterben bedrohte Arten). In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können bestimmte besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie durch Anbau gewonnene Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten und aus Pflanzen solcher Arten gewonnene Erzeugnisse von Verboten der §§ 20 e und 21 Abs. 2 ausgenommen werden, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann auch näher bestimmt werden, welche Teile von Tieren oder Pflanzen oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des § 20 a Abs. 2 Satz 1 anzusehen sind.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen.
- (3) Besonders geschützte Arten sind auch die Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a und b und des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der jeweils geltenden Fassung. Vom Aussterben bedroht sind die Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a dieser Verordnung.

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

lungen treffen. Regelungen über die Ein- und Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

#### § 20 d

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

- (1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit dies
- wegen der Gefährdung des Bestandes heimischer Arten durch den menschlichen Zugriff im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder wegen der Verwechslungsgefahr mit solchen gefährdeten Arten oder
- wegen der Gefährdung des Bestandes nichtheimischer Arten oder Populationen durch den internationalen Handel oder wegen der Verwechslungsgefahr mit solchen gefährdeten Arten

erforderlich ist (besonders geschützte Arten). Besonders geschützte Arten, die vom Aussterben bedroht sind, sind in der Rechtsverordnung als solche zu bezeichnen (vom Aussterben bedrohte Arten). In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können bestimmte besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie durch Anbau gewonnene Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten und aus Pflanzen solcher Arten gewonnene Erzeugnisse von Verboten der §§ 20e und 21 Abs. 5 ausgenommen werden, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann auch näher bestimmt werden, welche Teile von Tieren oder Pflanzen oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des § 20 a Abs. 2 Satz 1 anzusehen sind.

- (2) unverändert
- (3) Besonders geschützte Arten sind auch die in den Anhängen I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie in Anhang C dieser Verordnung aufgeführten Arten. Vom Aussterben bedroht sind die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Arten im Sinne des Satzes 1 als vom Aussterben bedroht zu bezeich-
- (4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirt-

§ 20 e Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflükken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
- wildlebende Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohnoder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- (2) Es ist ferner verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten
- in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder sie zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).
- zu verkaufen, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen (Vermarktungsverbote), sofern sich inhaltsgleiche Vermarktungsverbote nicht bereits aus Artikel 6 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ergeben,
- zu anderen als den in Nummer 2 genannten Zwecken in den Verkehr zu bringen, zu befördern oder zur Schau zu stellen (sonstige Verkehrsverbote).
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbote stehen nicht entgegen
- 1. der Ausübung des Jagd- und Fischereirechts,
- der Ausführung eines nach § 8 zulässigen Eingriffs,

Beschlüsse des 21. Ausschusses

schaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ohne das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 20 e

Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- wildlebende Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohnoder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
- 4. Standorte wildlebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
  - (2) unverändert

3. der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung einschließlich der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse; Ländervorschriften zum Schutz bestimmter Biotope oder anderer Teile von Natur und Landschaft bleiben unberührt.

## § 20 f Ausnahmen

- (1) Von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten einschließlich der Vermarktungsverbote des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sind ausgenommen
- Tiere, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig gezüchtet werden und nicht herrenles geworden sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 nichts anderes ergibt,
- Pflanzen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Anbau gewonnen worden sind,
- Tiere, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Ausübung des Jagd- oder Fischereirechts angeeignet worden sind.
- 4. Tiere und Pflanzen, die vor dem 1. Januar 1986 in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind, soweit sie zu diesem Zeitpunkt keinen landesrechtlichen Besitz-, Vermarktungs- oder sonstigen Verkehrsverboten unterlagen,
- 5. Tiere und Pflanzen, die nach dem 31. Dezember 1985 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 21 Abs. 1 oder 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

Für Tiere und Pflanzen mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat, die zu den der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten gehören, gilt Satz 1 Nr. 4 und 5 nur, wenn die Tiere und Pflanzen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (Anhang A der Verordnung [EWG] Nr. 3626/82) und dieser Verordnung in deren territorialen Geltungsbereich gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind.

- (2) Die Ausnahmen des Absatzes 1 von den Vermarktungsverboten gelten nicht für Tiere und Pflanzen, die
- zu den vom Aussterben bedrohten Arten oder den Arten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gehören und der Natur entnommen worden sind,

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines nach § 8 zugelassenen Eingriffs oder einer nach § 20 b1 zugelassenen Maßnahme vorgenommen werden. Weitergehende Schutzvorschriften der Länder bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 20 f Ausnahmen

- (1) Von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten sind, soweit sich aus Satz 2, Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 nichts anderes ergibt, ausgenommen
- Tiere, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art gezüchtet worden und nicht herrenlos geworden sind.
- 2. unverändert
- Tiere, an denen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Ausübung des Jagd- oder Fischereirechts Eigentum erworben worden ist,
- Tiere und Pflanzen, die vor dem 1. Januar 1987 in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art oder vor deren Unterschutzstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Natur entnommen worden sind,
- 5. Tiere und Pflanzen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Tiere und Pflanzen am 31. Dezember 1986 landesrechtlichen Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten unterlagen.

(2) Tiere und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in Anhang C Teil I der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten, die der Natur entnommen worden sind, dürfen nicht verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden,

- 2. auf Grund einer lediglich zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat zulässigen Einfuhr nach dem 31. Dezember 1985 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind (§ 21 Abs. 4).
- (3) Abweichend von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten ist es vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen der Natur zu entnehmen und an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den vom Aussterben bedrohten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.
- (4) Abweichend von den Verboten des § 20 e Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Im übrigen sind sie an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.
- (5) Die nach § 21 b oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist.
- (6) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall, die Landesregierungen allgemein durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von den Verboten des § 20e und des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zulassen, soweit dies
- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflußt wird und sonstige Belange des Artenschutzes sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

auch wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

- (6) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall, die Landesregierungen allgemein durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von den Verboten des § 20e Abs. 1 und den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten zulassen, soweit dies
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflußt wird und sonstige Belange des Artenschutzes sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(7) Die Länder können für das Sammeln von Weinbergschnecken (Helix pomatia) mit einem Gehäusedurchmesser von mindestens 30 mm in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres sowie für die weitere Verwendung dieser Schnecken Ausnahmen von den Verboten des § 20 e zulassen. Im selben Gebiet darf das Sammeln in jedem dritten Jahr wieder zugelassen werden

## § 20 g Vorerwerb in besonderen Fällen

- (1) Abweichend von § 20f Abs. 2 Nr. 1 dürfen Tiere und Pflanzen von Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a und des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, die vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den territorialen Geltungsbereich dieser Verordnung gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind,
- 1. noch bis zum 31. Dezember 1988 verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten und befördert und zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden,
- 2. ohne zeitliche Beschränkung zu nichtgewerbsmäßigen Zwecken verkauft und hierzu angeboten und befördert werden.
- (2) Für Tiere und Pflanzen der nach dem 31. Dezember 1985 unter besonderen Schutz gestellten Arten, die vor der Unterschutzstellung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort der Natur entnommen worden sind, gilt § 20f Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 mit der Maβgabe, daß das Datum der Unterschutzstellung an die Stelle der dort genannten Daten tritt.

## § 21 Ein- und Ausfuhr

- (1) Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, dürfen nur
- aus einem Drittland eingeführt, in ein Drittland ausgeführt oder aus dem Meer eingebracht werden, wenn die nach Artikel 5 Abs. 1 oder 2, Artikel 10 oder 12 dieser Verordnung für eine solche Ein- oder Ausfuhr,

siehe § 21 a Abs. 4 Satz 1

siehe § 21 a Abs. 5

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

(7) unverändert

§ 20 g entfällt

siehe § 26c

## § 21 Ein- und Ausfuhr

- (1) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach Artikel 5 Abs. 1 oder 2, Artikel 10 oder 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente (Dokumente) aus einem Drittland einzuführen, in ein Drittland auszuführen oder aus dem Meer einzubringen.
- (2) Als vorgeschriebene Dokumente im Sinne des Absatzes 1 gelten
- im Falle der Einfuhr von Tieren und Pflanzen der nicht in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens oder Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten auch eine Einfuhrbescheinigung nach Artikel 10 Abs. 2 dieser Verordnung,
- im Falle der Ausfuhr von Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, auch
  - a) eine Bescheinigung nach Artikel 22 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche

siehe § 21 a Abs. 4 Satz 2 und 3

2. aus einem Mitgliedstaat eingeführt oder in einen Mitgliedstaat ausgeführt werden, wenn die nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABL EG Nr. L 344 S. 1) für den innergemeinschaftlichen Transport

vorgeschriebenen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente (Dokumente) vorliegen. Die zuständigen Zollstellen sind nicht verpflichtet, Vorerwerbsbescheinigungen nach Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 als vorgeschriebene Dokumente anzuerkennen, wenn begründete Zweifel bestehen, daß die bescheinigten Tatsachen zutreffen.

(2) Tiere und Pflanzen der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Arten dürfen nur mit einer Genehmigung nach § 21 a Abs. 1 ein- oder ausgeführt werden.

siehe § 21 a Abs. 3 Satz 3

- (3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Ein- oder Ausfuhr
- von Tieren oder Pflanzen bestimmter Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, oder bestimmter Populationen solcher Arten abweichend von Absatz 1 zu verbieten oder zusätzlich von einer Genehmigung nach § 21 a Abs. 1 abhängig zu machen, soweit dies aus einem der in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Gründe erforderlich ist.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344 S. 1) oder

b) ein Pflanzengesundheitszeugnis.

Die Einfuhrbescheinigung wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfolgt. Bei der Wiederausfuhr aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind, ist zusätzlich die Ausfertigung einer vergleichbaren Ausfuhrgenehmigung des Ursprungsstaates vorzulegen, wenn er nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

- (3) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 vorgeschriebenen Dokumente aus einem Mitgliedstaat einzuführen oder in einen Mitgliedstaat auszuführen.
- (4) Die zuständigen Zollstellen sind nicht verpflichtet, Vorerwerbsbescheinigungen nach Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 als vorgeschriebene Dokumente im Sinne der Absätze 1 und 3 anzuerkennen, wenn begründete Zweifel bestehen, daß die bescheinigten Tatsachen zutreffen.
- (5) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Arten ohne Genehmigung nach § 21 a ein- oder auszuführen. Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt wird.

siehe § 21<sub>1</sub> Abs. 1

- 2. von Tieren bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender Arten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, oder bestimmter Populationen solcher Arten von einer Genehmigung nach § 21 a Abs. 1 abhängig zu machen, soweit dies zum Schutz der betreffenden Art oder Population vor einer Beeinträchtigung ihres Bestandes durch den internationalen Handel erforderlich ist,
- 3. von Tieren oder Pflanzen bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender nichtheimischer Arten oder Populationen zu verbieten oder von einer Genehmigung nach § 21 a Abs. 1 abhängig zu machen, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist.
- (4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 und Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 2 gelten nicht für Tiere, ausgenommen lebende Tiere, und Pflanzen zum persönlichen Gebrauch sowie für Hausrat, wenn bei der Ein- oder Ausfuhr auf Verlangen der zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß
- im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die in Artikel VII Abs. 3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Voraussetzungen für eine Ein- oder Ausfuhr ohne Dokumente vorliegen,
- 2. in den übrigen Fällen die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind.

(5) Absatz 2 und Rechsverordnungen nach Absatz 3 gelten nicht für die Beförderung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes einschließlich einer notwendigen Umladung unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder die Umladung bedingten Aufenthalt. Satz 1 gilt entsprechend für Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, wenn ein von der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates ausgestelltes Ausfuhrdokument vorgelegt oder ein hinreichender Nachweis für sein Vorhandensein erbracht wird.

siehe § 21 Abs. 3

## Beschlüsse des 21. Ausschusses

- (6) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 dürfen Tiere und Pflanzen zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen einoder ausgeführt werden, wenn der zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß
- im Falle des Absatzes 1 die in Artikel VII Abs. 3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Voraussetzungen für eine Ein- oder Ausfuhr ohne Dokumente vorliegen,
- im Falle des Absatzes 5 die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind.

#### Satz 1 gilt nicht für lebende Tiere.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 ist ferner die Durchfuhr durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen zulässig, im Falle des Absatzes 1 jedoch nur, wenn ein von der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates ausgestelltes Ausfuhrdokument vorgelegt oder ein hinreichender Nachweis für sein Vorhandensein erbracht wird. Die Durchfuhr schließt eine notwendige Umladung unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder die Umladung bedingten Aufenthalt ein.

## § 21<sub>1</sub>

## Ermächtigungen zum Erlaß weiterer Ein- und Ausfuhrvorschriften

- (1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ein- oder Ausfuhr
- 1. von Tieren oder Pflanzen bestimmter Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unter-

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

liegen, oder bestimmter Populationen solcher Arten abweichend von § 21 Abs. 1 oder 3 allgemein zu verbieten oder zusätzlich von einer Genehmigung nach § 21a abhängig zu machen, soweit dies aus einem der in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Gründe erforderlich ist,

- 2. von Tieren bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender Arten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, oder bestimmter Populationen solcher Arten von einer Genehmigung nach § 21 a abhängig zu machen, soweit dies zum Schutz der betreffenden Art oder Population vor einer Beeinträchtigung ihres Bestandes durch den internationalen Handel erforderlich ist,
- 3. von Tieren oder Pflanzen bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender nichtheimischer Arten oder Populationen zu verbieten oder von einer Genehmigung nach § 21 a abhängig zu machen, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist,
- 4. von Tieren oder Pflanzen bestimmter Arten, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, aber nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, von der Vorlage der nach diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Dokumente abhängig zu machen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erforderlich ist.

§ 20d Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten beziehen, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen.

- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (3) § 21 Abs. 7 gilt entsprechend für Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1. Für Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt auch § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 entsprechend.

#### § 21 a

## Ein- und Ausfuhrgenehmigung

(1) Eine nach § 21 Abs. 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 21<sub>1</sub> Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung wird nur für

## § 21 a Ein- und Ausfuhrgenehmigung

(1) Eine nach § 21 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3 erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung wird nur für

- Tiere, die gezüchtet, oder Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind,
- 2. aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse,
- Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung bestimmt sind,

erteilt. In Rechtsverordnungen nach § 20 d Abs. 1 und § 21 Abs. 3 kann bestimmt werden, daß die Genehmigung auch in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen erteilt werden darf.

- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird erteilt, wenn die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind und
- 1. im Falle der Einfuhr
  - a) von Tieren oder Pflanzen, die der Natur entnommen worden sind, die Entnahme den Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art nicht nachteilig beeinflußt,
  - b) lebender Tiere gewährleistet ist, daß der vorgesehene Empfänger über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt, die den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen, und die Tiere fachgerecht betreut und gepflegt werden,
  - c) die Ausfuhr in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes erfolgt und
  - d) sonstige Belange des Artenschutzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten, sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen.
- 2. im Falle der Ausfuhr
  - a) lebender Tiere gewährleistet ist, daß die Vorbereitung für den Transport und die Versendung in Übereinstimmung mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt und
  - b) keine Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote entgegenstehen.
- (3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich ist; im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a genügt die Glaubhaftmachung. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht im Bundesanzeiger das Muster

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Forschung oder Lehre bestimmt sind,
- Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung bestimmt sind

erteilt. In Rechtsverordnungen nach § 20 d Abs. 1 Satz 1 und § 21<sub>1</sub> Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

- (2) Die Erteilung der Genehmigung setzt ferner voraus, daß die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind und
- 1. unverändert '

## 2. unverändert

(3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich ist; im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a genügt die Glaubhaftmachung. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht im Bundesanzeiger das

für einen Vordruck bekannt, auf dem die Einoder Ausfuhrgenehmigung nach Absatz 1 zu beantragen ist. Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, dürfen ohne Ausfuhrgenehmigung nach Absatz 1 ausgeführt werden, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt wird.

(4) Tiere oder Pflanzen von Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen und nicht zu den Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a oder des Artikels 3 dieser Verordnung gehören, dürfen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 ohne Einfuhrgenehmigung aus einem Drittland eingeführt werden, wenn eine Einfuhrbescheinigung erteilt wird. Sie wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfolgt. Bei der Wiederausfuhr aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind, ist zusätzlich die Ausfertigung einer vergleichbaren Ausfuhrgenehmigung des Ursprungsstaates vorzulegen, wenn er nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

(5) Durch Anbau gewonnene Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, dürfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 ohne Ausfuhrgenehmigung in ein Drittland ausgeführt werden, wenn eine Bescheinigung nach Artikel 22 Buchstabe e dieser Verordnung oder ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt wird.

## § 21 b Zuständigkeiten

- (1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind
- der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich des Verkehrs mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),
- das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesämter) entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hinsichtlich der Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen (Artikel 9 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und Artikel IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens).

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

Muster für einen Vordruck bekannt, auf dem die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung zu beantragen ist.

siehe § 21 Abs. 5 Satz 2

siehe § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3

siehe § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

## § 21 b Zuständigkeiten

- (1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind
- der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),
- 2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesämter) entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für die Erteilung von Einund Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens).
- die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83.

- (2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe b des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.
  - (3) Zuständig sind ferner
- der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die in Artikel 7 Satz 1, Artikel 8 Buchstabe e, Artikel 16 bis 19 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben,
- die für die Einfuhrabfertigung zuständige Zollstelle für die Erteilung von Einfuhrbescheinigungen nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83,
- die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, in Artikel 22 Buchstabe b und f der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 sowie in Artikel VI Abs. 7 und Artikel VII Abs. 2, 3, 5 bis 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Aufgaben.
- die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für alle übrigen Aufgaben nach der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82.
- (4) Zuständig für die Erteilung von Einund Ausfuhrgenehmigungen nach § 21 a Abs. 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 20 c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und für andere Verwaltungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr sind die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

## § 21 c Mitwirkung der Zollbehörden

- (1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen sowie von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, die einer Ein- und Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- (2) unverändert
- (3) Zuständig sind ferner
- der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die in Artikel 7 Satz 1, Artikel 8 Buchstabe e, Artikel 16 bis 19 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben,
- 2. unverändert
- 3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, in Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 sowie in Artikel VI Abs. 7 und Artikel VII Abs. 2, 3, 5 bis 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Aufgaben, soweit sich aus Absatz 1 Nr. 2 nichts anderes ergibt,
- 4. die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für alle übrigen Aufgaben nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83 sowie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen mit Ausnahme der in Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben.
- (4) Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nach § 21 a oder einer Rechtsverordnung nach § 20 c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und für andere Verwaltungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr sind die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

§ 21 c Mitwirkung der Zollbehörden

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des

Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln; soweit es erforderlich ist, kann er dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden.

#### § 21 d

#### Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

- (1) Tiere und Pflanzen sind zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung auf Grund des § 21 Abs. 3 für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 21 c Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Dokumente sind der zuständigen Zollstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere ist der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vorher mitzuteilen.

#### § 21 e

# Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten oder Populationen gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten deutschen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen. daß die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten oder Populationen gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln; soweit es erforderlich ist, kann er dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden.

#### § 21d

#### Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Tiere und Pflanzen sind zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der nach § 21 Abs. 1 oder 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 21<sub>1</sub> Abs. 1 Satz 1 für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 21 c Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die nach § 21 Abs. 3 vorgeschriebenen Dokumente sind der zuständigen Zollstelle auf Verlangen vorzulegen.

## (2) unverändert

## § 21e

# Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten oder Populationen gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten un-Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten deutschen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten oder Populationen gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

- (2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, daß sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, daß es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.
- (3) Absaiz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, daß der Ein- oder Ausfuhr Vermarktungs- oder sonstige Verkehrsverbote entgegenstehen.
- (4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.
- (5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausführer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, bekannt waren oder bekannt sein mußten.
- (6) Die Beschlagnahme und die Einziehung nach den Absätzen 2 und 3, die Versagung der Auszahlung des Veräußerungserlöses oder der Entschädigung nach Absatz 4 sowie die Auferlegung von Kosten nach Absatz 5 können mit den Rechtsbehelfen angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind.

## § 21f Kosten

- (1) Für ihre Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Abschnittes erheben die Bundesämter Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die ge-

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) unverändert

- (3) unverändert
- (4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 21f Kosten

- (1) unverändert
- (2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverord-

bührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

## § 22 Nachweispflicht, Einziehung

#### (1) Wer

- lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder
- nicht unter Nummer 1 fallende tote Tiere oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten oder der Arten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, ohne weiteres erkennbare Teile solcher Tiere oder Pflanzen oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980 in Besitz hatte.

- (2) Für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Hausrat gilt Absatz 1 nur, wenn es sich um lebende oder tote Tiere oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten, ihre Entwicklungsformen oder ohne weiteres erkennbare Teile solcher Tiere oder Pflanzen handelt.
- (3) Soweit für den Nachweis nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis mit diesen Dokumenten zu führen. § 21 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Tiere und Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 21 e Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

## § 23 Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach § 21 b oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, dieses Abschnittes oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## Beschlüsse des 21. Ausschusses

nung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

## § 22 Nachweispflicht, Einziehung

- (1) Wer
- 1. unverändert
- ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980 in Besitz hatte.

- (2) Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 1987 erworbene Tiere oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Berechtigung nicht besteht.
- (3) Soweit für den Nachweis nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis mit diesen Dokumenten zu führen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 21 e Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 23 unverändert

- (2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## § 24 Tiergehege

- (1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
- weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden,
- die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges sowie die Ernährung, Pflege und die Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen und
- Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.
- (2) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.
- (3) Das Nähere regeln die Länder; insbesondere können sie die Genehmigung von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen, für bestimmte Tiergehege allgemeine Ausnahmen zulassen und Bestimmungen für eine Übergangsregelung treffen.

## § 25 Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen "Vogelwarte", "Vogelschutzwarte", "Vogelschutzstation", "Zoo", "Zoologischer Garten", "Tiergarten", "Tierpark" oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde geführt werden.

## Beschlüsse des 21. Ausschusses

## § 24 Tiergehege

- (1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
- weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden,
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 25 unverändert

#### § 26

### Sonstige Ermächtigungen

- (1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder der Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 erwerben, be- oder verarbeiten oder in den Verkehr bringen, zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften enthalten über
- 1. den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen,
- 2. den Gegenstand und den Umfang der Aufzeichnungspflicht,
- 3. die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen,
- die Überprüfung der Aufzeichnungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.
- (2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
- 1. die Haltung oder die Zucht von Tieren,

das Inverkehrbringen lebender gezüchteter Tiere

bestimmter besonders geschützter Arten zu beschränken, von einer Genehmigung abhängig zu machen oder zu verbieten.

- (3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
- die Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken,

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

#### § 26

### Sonstige Ermächtigungen

- (1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder der in Anhang III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten erwerben, be- oder verarbeiten oder in den Verkehr bringen, zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften enthalten über
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen.

- (2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
- die Haltung oder die Zucht von Tieren bestimmter besonders geschützer Arten zu beschränken, insbesondere von einer Anzeige oder dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Halter oder Züchter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten oder die Zucht der Tiere hat und eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung der Tiere gewährleistet ist,
- das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere bestimmter besonders geschützter Arten zu beschränken, insbesondere von einer Genehmigung abhängig zu machen, oder die Vermarktung solcher Tiere zu verbieten.
- (3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
- 1. unverändert

- die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr oder für den Nachweis nach § 22,
- die Erteilung von Bescheinigungen über die Züchtung, den Anbau, die rechtmäßige Entnahme aus der Natur oder den sonstigen rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 22.
- Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen. Regelungen über die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen zur Erleichterung der Überwachung der Einund Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

## § 26 a

# Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiete des Artenschutzes oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen.

## § 26 b

## Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, dieses Abschnittes oder einer Rechtsverordnung nach diesem Abschnitt erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind."

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 zusätzlich des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen. Regelungen über die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen zur Erleichterung der Überwachung der Einund Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

## § 26 a

# Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiete des Artenschutzes oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen.

## § 26 b

#### Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, dieses Abschnittes oder von Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

## § 26 c Übergangsregelung

#### § 20f Abs. 2 ist auf

- Tiere und Pflanzen, die zu den der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten gehören und vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den territorialen Geltungsbereich dieser Verordnung gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind.
- Tiere und Pflanzen der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten, die vor dem 1. Januar 1987 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind,

erst ab 1. Januar 1988 anzuwenden."

- 9a. In § 29 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte "Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit" ersetzt.
- 10. § 30 wird wie folgt gefaßt:

## "§ 30 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- entgegen § 21 Abs. 1 Tiere oder Pflanzen einer der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Art ohne die vorgeschriebenen Dokumente aus einem Drittland einführt, in ein Drittland ausführt oder aus dem Meer einbringt oder
- entgegen § 21 Abs. 5 Satz 1 Tiere oder Pflanzen einer nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Art ohne Genehmigung nach § 21 a ein- oder ausführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

10. § 30 wird wie folgt gefaßt:

"§ 30

## Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 20 e Abs. 1 Nr. 1 wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
- entgegen § 20 e Abs. 1 Nr. 2 wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet,
- entgegen § 20 e Abs. 2 Nr. 2 oder Artikel 6
   Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82
   Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art verkauft, sie zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt.
- 4. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Tiere oder Pflanzen einer der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Art ohne die vorgeschriebenen Dokumente aus einem Drittland einführt, in ein Drittland ausführt oder aus dem Meer einbringt oder
- entgegen § 21 Abs. 2 Tiere oder Pflanzen einer nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Art ohne Genehmigung nach § 21 a Abs. 1 einoder ausführt,

sofern die Handlung nicht nach  $\S$  30 a mit Strafe bedroht ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einer Rechtsverordnung nach
  - a) § 20c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,
  - b) § 20c Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 26 Abs. 1 oder 3 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4,
  - c) § 21 Abs. 3,
  - d) § 21c Abs. 2,
  - e) § 26 Abs. 2 oder
  - f) § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

- entgegen § 20 e Abs. 1 Nr. 3 wildlebende Tiere einer vom Aussterben bedrohten Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört,
- entgegen § 20 e Abs. 2 Nr. 1 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder sie be- oder verarbeitet.
- entgegen Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Tiere oder Pflanzen einer dort genannten Art verkauft, sie zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt.
- entgegen § 20 e Abs. 2 Nr. 3 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art zu anderen als den in § 20 e Abs. 2 Nr. 2 genannten Zwecken in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schau stellt.
- entgegen § 21d Abs. 1 Satz 1 Tiere oder Pflanzen nicht zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht auf Verlangen vorführt,
- entgegen § 21d Abs. 2 die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- 8. entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder
- 10. entgegen einer in einer Einfuhrgenehmigung nach § 21 a Abs. 1 oder nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 enthaltenen vollziehbaren Auflage Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schau stellt.

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

- 1. einer Rechtsverordnung nach
  - a) unverändert
  - b) unverändert
  - c) § 21<sub>1</sub> Abs. 1 Satz 1,
  - d) unverändert
  - e) unverändert
  - f) unverändert

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

- 2. unverändert
- 2a. entgegen § 20e Abs. 1 Nr. 4 Standorte wildlebender Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen beeinträchtigt oder zerstört.
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 9. unverändert
- 10. entgegen einer in einer Einfuhrgenehmigung nach § 21 a oder nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 enthaltenen vollziehbaren Auflage Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schaustellt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen
- der Absätze 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe c und e, Nr. 3 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark,
- des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a, b, d und f, Nr. 2, 6 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark

#### geahndet werden.

- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
- das nach § 21 b jeweils zuständige Bundesamt in den Fällen
  - a) des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr,
  - b) des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe c,
  - c) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a bei Verstößen gegen Vorschriften über die Einund Ausfuhr,
  - d) des Absatzes 2 Nr. 8 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,
  - e) des Absatzes 2 Nr. 9 bei Maßnahmen des Bundesamtes,
- 2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen
  - a) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 6 und 7,
  - b) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe f bei Verletzung der Kennzeichnungspflicht für die Ein- und Ausfuhr,
- in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde."
- Nach § 30 werden folgende §§ 30 a bis 30 c eingefügt:

## "§ 30 a Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung begeht, wenn die Tiere oder Pflanzen zu einer vom Aussterben bedrohten Art gehören.
- (2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

#### Beschlüsse des 21. Ausschusses

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen
- 1. unverändert
- des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, f, Nr. 2, 2a, 6 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark

### geahndet werden.

(4) unverändert

Nach § 30 werden folgende §§ 30 a bis 30 c eingefügt:

## "§ 30 a Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art bezieht.
- (3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 30 b

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 oder eine Straftat nach § 30 a begangen worden, so können

- Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
- Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74 a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 30 c

Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. § 42 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend."

12. § 31 wird wie folgt gefaßt:

"§ 31

## Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes, ausgenommen § 21 Abs. 1, und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Satz 1 gilt entsprechend für die Verbote des Artikels 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, sofern zusätzlich einer der dort für die Zulassung von Ausnahmen genannten Gründe vorliegt, und für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, soweit sie nach Landesrecht weiter gelten.

- (2) Die Befreiung wird
- im Falle der Ein- oder Ausfuhr von dem nach § 21 b jeweils zuständigen Bundesamt,
- im übrigen von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gewährt."

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 30 b

unverändert

§ 30 c unverändert

12. § 31 wird wie folgt gefaßt:

"§ 31

## Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes, ausgenommen § 21 Abs. 1 und 3, und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
- 1. unverändert

## 2. unverändert

Satz 1 gilt entsprechend für die Verbote des Artikels 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, sofern zusätzlich einer der dort für die Zulassung von Ausnahmen genannten Gründe vorliegt, und für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, soweit sie nach Landesrecht weiter gelten.

(2) unverändert

## Artikel 2

## Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

## Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Vorschriften am 1. Januar 1986 in Kraft. § 20 c Abs. 4 und 5, § 20 d Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 bis 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Am 31. Dezember 1985 treten außer Kraft:

- 1. die Bundesartenschutzverordnung vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565),
- die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 790-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit diese Verordnung noch gilt.

## Beschlüsse des 21. Ausschusses

#### Artikel 2

## Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

#### unverändert

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Vorschriften am 1. Januar 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 9 tritt hinsichtlich des § 20 c Abs. 4 und 5, des § 20 d Abs. 1, 2, 3 Satz 3, Abs. 4 und 5, des § 21<sub>1</sub> Abs. 1 und 2, des § 21a Abs. 1 Satz 2, des § 21f Abs. 2, des § 26 Abs. 1 bis 3 und der § 26a und 26b am Tage nach der Verkündung in Kraft.
  - (2) Am 31. Dezember 1986 treten außer Kraft:
- 1. unverändert
- 2. unverändert

## Bericht der Abgeordneten Wittmann (Tännesberg), Frau Blunck, Baum, Frau Hönes

#### I. Allgemeines

Der Regierungsentwurf — Drucksache 10/5064 — wurde in der 201. Sitzung vom 27. Februar 1986 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Sportausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den Haushaltsausschuß — zugleich gemäß § 96 der Geschäftsordnung — überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2653 — wurde in der 123. Sitzung am 28. Februar 1985 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß sowie den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.

Der Entwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/1794 — wurde in der gleichen Sitzung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß sowie den Rechtsausschuß überwiesen. Der weitere Entwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/3628 — wurde in der 201. Sitzung am 27. Februar 1986 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Sportausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den Haushaltsausschuß — zugleich gemäß § 96 der Geschäftsordnung — überwiesen.

Nachdem der Deutsche Bundestag in der 220. Sitzung am 16. Juni 1986 einen Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingesetzt hatte, wurde diesem in der 225. Sitzung am 26. Juni 1986 aufgrund des interfraktionellen Antrags Drucksache 10/5786 die Federführung für alle Anträge übertragen. Alle Entwürfe wurden erneut den oben erwähnten Ausschüssen, darüber hinaus dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Der zunächst federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zu den Gesetzentwürfen — nach einer Anhörung in der 83. Sitzung am 16. April 1986 — in der 84. Sitzung am 23. April 1986, in der 91. Sitzung am 18. Juni 1986 (einschließlich Anhörung eines weiteren Sachverständigen) sowie in der 92. Sitzung am 25. Juni 1986 beraten. Nach Änderung der federführenden Zuständigkeit hat er in der 94. Sitzung am 10. September 1986 beschlossen, die Mitberatung als abgeschlossen anzusehen und dem nunmehr federführenden Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Beschlußempfehlungen zu den bis dahin beratenen Teilen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu übermitteln.

Der seit dem 26. Juni 1986 federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloß in seiner 2. Sitzung am 27. Juni 1986, eine Anhörung durchzuführen. Diese fand in der 5. Sitzung am 24. September 1986 statt. Das Gesetz wurde in der 8. Sitzung am 1. Oktober 1986, der 10. Sitzung am 15. Oktober 1986 und der 11. Sitzung am 22. Oktober 1986 beraten.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Änderungsvorschläge des zuvor federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitgehend übernommen; die Einzelheiten ergeben sich aus den Ausfüh rungen zu den einzelnen Bestimmungen. Dem Ernährungsausschuß waren von der Bundesregierung verschiedene Formulierungshilfen vorgelegt worden. Diese ergaben sich insbesondere aus den organisatorischen Veränderungen als Folge der Einrichtung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (was insbesondere Auswirkungen auf verschiedene Ermächtigungsregelungen hatte). Weitere, dem Umweltschutz vorgelegte Formulierungshilfen betrafen redaktionelle Anpassungen an zwischenzeitliche Änderungen des EG-Rechts. Das gemeinsame Bemühen der beteiligten Ausschüsse und der Bundesregierung galt ferner dem Anliegen, redaktionelle Unebenheiten zu beseitigen und das Gesetz insgesamt lesbarer und verständlicher zu gestalten und damit auch mehr Rechtsklarheit zu schaffen, wie es insbesondere der Rechtsausschuß gefordert hatte.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs Drucksache 10/5064 entsprechend der vorgeschlagenen Fassung und die Ablehnung der übrigen Gesetzentwürfe (Drucksachen 10/2653, 10/1794 und 10/3628) zu empfehlen. Die Fraktion DIE GRÜNEN war bei der Abstimmung nicht vertreten.

## II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

# 1. Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der zunächst federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem später federführenden Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf der Grundlage des Regierungsentwurfs in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 10/5064) zahlreiche Änderungsvorschläge in Form einer Synopse übermittelt. Er hat dabei unter anderem die oben erwähnten Formulierungshilfen der Bundesregierung eingearbeitet. Darüber hinausgehende Änderungsvor-

schläge sind in der Einzelbegründung jeweils gekennzeichnet. Wegen des Wechsels in der Federführung konnten einige zunächst zurückgestellte Vorschriften nicht mehr abschließend beraten werden. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beschloß im übrigen mehrheitlich, die übrigen Gesetzentwürfe (Drucksache 10/2653, 10/1794 und 10/3628) für erledigt zu erklären.

#### 2. Sportausschuß

Der Sportaussschuß hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1986 empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 10/3628) abzulehnen. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 10/5064) faßte er folgenden Beschluß:

Der Sportausschuß unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 10/5064), Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Sport ist für immer mehr Mitbürger eine Möglichkeit, sich zu erholen. Regelmäßiges Sporttreiben ist zudem ein aktiver Beitrag zur gesundheitlichen Vorsorge.

Seine Ausübung in Natur und Landschaft, insbesondere als anlagenungebundener Sport, führt zu einer unmittelbaren Begegnung des Sportlers mit der ihn umgebenden Natur.

Der Sportausschuß würdigt die Anstrengungen des Deutschen Sportbundes und seiner Mitgliedsorganisationen, durch eigene Beiträge zum Schutz von Natur und Landschaft beizutragen.

Der Sportausschuß sieht in der im Gesetzentwurf vorgesehenen stärkeren Betonung von Natur und Landschaft als Werte an sich tendenziell die Gefahr einer Ausgrenzung des Sports aus der Natur.

Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß, in der Gesetzesbegründung und im Ausschußbericht deutlich zu machen, daß Sport auch weiterhin in Natur und Landschaft nicht nur möglich, sondern notwendig und erwünscht ist, denn Sport gehört wegen seiner gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Bedeutung zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Der Sportausschuß empfiehlt im übrigen, die Anregungen des Deutschen Sportbundes bei seinen Beratungen zu berücksichtigen.

#### 3. Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hatte während der Beratung des Gesetzentwurfs zu erkennen gegeben, daß er an verschiedenen Stellen eine redaktionelle Überarbeitung mit dem Ziel einer besseren Lesbarkeit und größeren Rechtsklarheit für wünschenswert halte. Im übrigen hat er zu § 22 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 10/5064) mehrheitlich Bedenken gegen die dort vorgesehene Nachweispflicht erhoben, soweit diese auch Privatperso-

nen betraf; für Privatpersonen sollte nach seiner Auffassung eine Beweiserleichterung vorgesehen werden. Im übrigen bestünden nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses keine verfassungsrechtlichen und rechtlichen Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf. Darüber hinaus empfahl der Rechtsausschuß mit Mehrheit, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 10/2653) abzulehnen, sah den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/3628) aufgrund dieser Beschlußfassungen als erledigt an und wies darauf hin, daß der vorherige Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/1794) von der antragstellenden Fraktion für erledigt erklärt worden sei.

#### 4. Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf der Bunderegierung (Drucksache 10/5064) anzunehmen. Mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN hat er folgenden Antrag abgelehnt:

- Wir fordern den federführenden Ausschuß auf, die Verbandsklage für eingetragene Naturschutzverbände und erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten für Naturschutzverbände in das Bundesnaturschutzgesetz aufzunehmen.
- Wir fordern den federführenden Ausschuß auf, die Landwirtschaftsklausel zu streichen.
- Der Handel mit seltenen Tieren soll ab sofort unterbleiben. Sollte dies für Händler, die noch Vorräte an Fellen, Häuten, Gliedern geschützter Tierarten haben, zu unzumutbaren wirtschaftlichen Belastungen führen, so sollen Ausgleichszahlungen erwogen werden.
- 4. Der federführende Ausschuß wird aufgefordert, eine Rahmenrichtlinie für den Biotopschutz in das Bundesnaturschutzgesetz aufzunehmen.

Darüber hinaus schlug er mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vor, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/3628) abzulehnen.

# 5. Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD sowie eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 10/5064) zu empfehlen.

#### 6. Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 10/5064) mehrheitlich mit den Stimmen der CDU/CSU und der FDP zugestimmt. Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben den Gesetzentwurf bei zwei Stimmenthaltungen abgelehnt. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/3628) ist mehrheitlich mit den Stimmen von CDU/CSU, FDP und SPD abgelehnt worden, während DIE GRÜNEN diesem Gesetzentwurf zugestimmt haben. In seinem weiteren Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung wies der Haushaltsausschuß darauf hin, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung unmittelbar keine Kosten für den Bund, die Länder und die Gemeinden verursachen werde. Im Verlauf der Gesetzesausführung könnten allerdings später Verwaltungskosten durch ein Genehmigungsverfahren der Bundesämter entstehen. Der Umfang der Genehmigungspflicht für die Ein- und Ausfuhr bestimmter Geräte stehe zur Zeit noch nicht fest. Diese Verwaltungskosten könnten aber einschließlich eines entstehenden Personalbedarfs im Rahmen der Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung aufgefangen werden. Der Gesetzentwurf sei mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Der Bericht des Haushaltsausschusses ging von der Beschlußempfehlung des damals federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus, der zugleich die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD (Drucksache 10/3628) beinhaltete.

#### 7. Innenausschuß

Der Innenausschuß hat in seiner 125. Sitzung die Gesetzentwürfe im Hinblick auf seine Kompetenzen in bezug auf das Verwaltungsrecht, das Verwaltungsverfahrensrecht, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und auf Kommunalfragen beraten. Er hat empfohlen

- a) mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD, die Gesetzentwürfe in Drucksachen 10/1794 und 10/3628 und
- b) mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in Drucksache 10/2653 abzulehnen und
- c) mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen, dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/5064 in der vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen. Der Ausschuß empfahl ferner einvernehmlich, eine Entschließung zu dem Gesetzentwurf zu verabschieden, im Rahmen derer die Länder vom Deutschen Bundestag aufgefordert werden, in geeigneter Weise, z. B. durch umfassende Information, durch Beratung und Förderung si-

cherzustellen, daß Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch Landesplanung und Raumordnungsentscheidungen, Flächennutzungsplanung, bei Bodenabbau, Wasserentnahme und sonstigen relevanten Maßnahmen verbessert werden sowie bei Entscheidungen durch staatliche Behörden die Kommunen umfassend zu informieren und rechtzeitig zu beteiligen.

#### 8. Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hatte sich in seiner 35. Sitzung am 24. April 1985 mit den Gesetzentwürfen der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/1794) und der Fraktion der SPD (Drucksache 10/2653) befaßt und mit Stimmenmehrheit Ablehnung beider Entwürfe beschlossen. Nach seiner Auffassung sei bereits nach geltendem Recht (§ 29 Bundesnaturschutzgesetz) sichergestellt, daß Gesichtspunkte des Naturschutzes bei allen Verkehrsinvestitionen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Mehrere Bundesländer hätten die Verbandsklage für ihren Zuständigkeitsbereich bereits eingeführt; es sollten zunächst Erfahrungen gesammelt werden, bevor auf Bundesebene ebenso verfahren werde. Zudem bestehe die Besorgnis, daß durch mißbräuchliches Vorgehen mit der Verbandsklage notwendige Verkehrsinvestitionen in sachlich unvertretbarer Weise hinausgezögert würden, so daß Arbeitsplätze verlorengingen und der Verkehrswert begonnener Projekte nur verspätet erreicht werde.

#### 9. Finanzausschuß

Der Finanzausschuß hat sich wegen der in den Gesetzentwürfen Drucksache 10/5064 und Drucksache 10/3628 vorgesehenen Mitwirkung der Zollbehörden bei der Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes gutachtlich mit diesen Entwürfen befaßt. Er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/3628) und die Annahme des Regierungsentwurfs (Drucksache 10/5064) zu empfehlen.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

Schon der zunächst federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte seinen Beratungen den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 10/5064) zugrunde gelegt. Dabei konnten die Vertreter der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN die in ihren Gesetzentwürfen enthaltenen weitergehenden Vorstellungen (beispielsweise Einführung der Verbandsklage und Streichung der sog. Landwirtschaftsklausel) einbringen, fanden dafür aber letztlich keine Mehrheit. Vielmehr ging bereits der Ausschuß für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten davon aus, daß schon aus zeitlichen Gründen in der 10. Wahlperiode eine umfassende Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht mehr erreichbar sein würde. Er hat daher im Ergebnis die weiterführenden Vorschläge der Oppositionsfraktionen weder in den Gesetzentwurf der Bundesregierung eingebaut noch die (zusätzliche) Annahme eines der Gesetzentwürfe der Oppositionsfraktionen empfohlen.

Auch der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ging von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung aus. Die Fraktion der SPD stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß eine grundlegende Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich sei und die Novellierung des Artenschutzrechts nicht ausreiche. Sie stellte daher folgenden Antrag:

 Als notwendige Maßnahme zur Bekämpfung des erschreckenden Artenschwundes und der fortlaufenden Naturzerstörung ist eine grundlegende Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes so bald wie möglich zu verabschieden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf der Grundlage der jetzt vorliegenden Gesetzentwürfe, der dazu abgegebenen Stellungnahmen der Sachverständigen und der Vorschläge des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen und der Projektgruppe "Aktionsprogramm Ökologie" einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen.

Wichtige Eckpunkte des Gesetzentwurfs müssen folgende Verbesserungen sein:

- Die Erweiterung der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände und die Einführung der Verbandsklage,
- die Streichung bzw. Änderung der Landwirtschaftsklauseln,
- Rahmenregelungen für einen bundeseinheitlichen Biotopschutz,
- Verschärfung der Eingriffsregelungen, Einführung von Betreiberpflichten und die Umsetzung der EG-Richtlinie von 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Verbesserung des Rechts der Landschaftsplanung.
- klare, vollziehbare Regelungen zum speziellen Artenschutzrecht insbesondere mit Positivlisten für die Zucht und eine entsprechende Bundesartenschutzverordnung.
- 2. Da diese grundlegende Novellierung in diesem Jahr nicht zu schaffen ist und um einen gesetzlosen Zustand zu verhindern, muß die Übergangsregelung in bezug auf die EG-Verordnung 3626/82 ohne die zur Zeit gültigen Ausnahmeregelungen um ein Jahr verlängert werden.

Dieser Antrag fand aber ebensowenig eine Mehrheit wie ein nach der abschließenden Beratung eingebrachter und im wesentlichen in die gleiche Richtung zielender Entschließungsentwurf, der zusätzlich noch eine Berichtspflicht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Eindämmung der Gefahren für Natur und Landschaft vorsah. Die Koalitions-

fraktionen hielten es im Interesse einer unaufschiebbaren, durchgreifenden Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes für erforderlich, das Bundesnaturschutzgesetz in seinem Artenschutzteil noch in dieser Wahlperiode zu verändern; sie stellten eine weitere Reform des Naturschutzrechts für die 11. Wahlperiode in Aussicht.

Die Koalitionsfraktionen haben daher sich einerseits an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 10/5064) orientiert, an ihm aber andererseits u. a. aufgrund in den Anhörverfahren der beiden federführenden Ausschüsse sowie den zahlreichen Zuschriften vorgebrachter Argumente bestimmte Veränderungen vorgenommen. Ziel war dabei die Einführung restriktiver Vorschriften für den Besitz und das Inverkehrbringen legal erworbener Exemplare besonders geschützter Arten, ohne diese gänzlich zu verbieten. Die Beschlüsse des Umweltausschusses weichen von dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/5064 im wesentlichen in bezug auf folgende Regelungen ab:

- § 1 wird nicht geändert.
- In § 5 Abs. 1 und § 20 b wird die Verpflichtung der Länder zur Erstellung von Arten- und Biotopschutzprogrammen gestrichen.
- Die Biotopschutzregelung wird nicht im Rahmen der Eingriffsregelung des § 8, sondern im Abschnitt Artenschutz (vgl. § 20b1) getroffen.
- In § 20 e Abs. 1 Nr. 4 wird ein zusätzliches Verbot zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten aufgenommen.
- § 20 g wird gestrichen und statt dessen eine schärfere Regelung in § 26 c getroffen, die eine Vermarktung von legal erworbenen Vorerwerbsexemplaren der hochgradig gefährdeten Arten nur noch innerhalb eines Jahres (anstelle von drei Jahren) zuläßt.
- In § 22 Abs. 2 wird für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder für Hausrat die Nachweispflicht gelockert (Glaubhaftmachung in konkreten Verdachtsfällen statt Nachweis).
- Die Ermächtigung des § 26 Abs. 2 Nr. 1 zum Erlaß von Regelungen über die Haltung und Zucht von Tieren wird eingeschränkt mit der Folge, daß durch Rechtsverordnung keine Genehmigungspflichten oder Verbote geführt werden können.
- In § 26 Abs. 2 Nr. 2 wird die Verordnungsermächtigung für Regelungen über das Inverkehrbringen von gezüchteten Tieren einerseits erweitert (auch das Inverkehrbringen toter Tiere kann geregelt werden) und andererseits eingeschränkt, weil nicht mehr das Inverkehrbringen, sondern nur noch die Vermarktung verboten werden darf.
- Die Strafvorschrift des § 30 a wird auf gewerbsund gewohnheitsmäßige Zuwiderhandlung, die sich auf Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten, aber nicht vom Aussterben bedrohten Arten beziehen, ausgedehnt.

Die Beratung konzentrierte sich vor allem auf folgende Themen:

- 1. Biotopschutz,
- 2. Landwirtschaftsklauseln,
- 3. Verhältnis Jagd Naturschutz,
- 4. Handelsverbot für hochgradig gefährdete Arten,
- 5. Haltung und Zucht von Tieren,
- 6. Inverkehrbringen gezüchteter Tiere und
- Nachweispflicht für besonders geschützte Tiere und Pflanzen.

Im einzelnen wurden folgende Grundsatzdiskussionen geführt:

#### Zu 1. Biotopschutz

Es wurde in der Diskussion von allen Seiten anerkannt, daß dem Biotopschutz beim Schutz der Arten die größte Bedeutung zukommt und es wünschenswert wäre, im Biotopschutzbereich bessere Regelungen, z. B. im Hinblick auf Vernetzungen (so insbesondere ein Vorschlag der Fraktion der SPD), zu treffen. Die Bundesregierung wies darauf hin, daß der Biotopschutz der zentrale Bereich der Länderkompetenz im Artenschutz ist und sich die Länder deshalb mit Entschiedenheit gegen verbindliche Biotopschutzregelungen im Bundesnaturschutzgesetz zur Wehr gesetzt haben. So sei auch die Absicht, die Länder zur Aufstellung von Arten- und Biotopschutzprogrammen zu verpflichten, am Widerstand der Länder gescheitert.

#### Zu 2. Landwirtschaftsklauseln

Mit der Begründung, die Landwirtschaftsklauseln (§ 1 Abs. 3, §§ 8 und 20 e Abs. 3) stellten die Landund Forstwirtschaft von den Vorschriften des Naturschutzrechts frei, wurde von den Vertretern der Oppositionsfraktionen die Streichung dieser Klauseln gefordert. Dem wurde entgegengehalten, daß die Landwirtschaftsklauseln in ihrer juristischen und administrativen Bedeutung stark überschätzt werden. Die Problematik der Landwirtschaftsklauseln sei grundsätzlicher Art, gehe weit über die Artenschutznovelle hinaus und sollte deshalb in der nächsten Legislaturperiode gelöst werden.

### Zu 3. Verhältnis Jagd — Naturschutz

Es wurde die Forderung erhoben, jagdbare Tierarten mit ganzjähriger Schonzeit voll in das Naturschutzrecht zu überführen oder sie zumindest den Schutzvorschriften für besonders geschützte Arten zu unterstellen. Am Beispiel der Greifvögel wurde die getrennte Zuständigkeit von Jagd- und Naturschutzbehörden für vergleichbare Tatbestände (z. B. Haltung heimischer und nichtheimischer Greifvögel) bemängelt. Gegen diese Forderung wurde argumentiert, daß dem Jagdrecht unterliegende Tiere ohne Jagdzeit mindestens genau so streng geschützt sind wie die besonders geschützten Arten des Naturschutzrechts. Die von einigen Ländern getroffenen unbefriedigenden Zuständigkeitsregelungen seien nicht eine Folge bundes

rechtlicher Regelung, da es den Ländern im Rahmen ihrer Organisationsgewalt freistehe, einheitliche Zuständigkeiten festzulegen.

#### Zu 4. Handelsverbot für hochgradig gefährdete Arten

Ein sofortiges Handelsverbot für Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten wurde mit der Begründung gefordert, eine Übergangsregelung schaffe weiterhin Umgehungsmöglichkeiten. Gegen diese Forderung wurden von seiten der Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß für legal erworbene Ware bisher keine Vermarktungsverbote bestehen und dem Eigentümer solcher Ware eine angemessene Zeit von mindestens einem Jahr zur Verwertung eingeräumt werden müsse, ansonsten müßte mit Entschädigungsansprüchen wegen Enteignung gerechnet werden.

#### Zu 5. Haltung und Zucht

Zur Frage der Haltung und Zucht von Tieren besonders geschützter Arten wurden z.T. sehr konträre Standpunkte vertreten. Von den Oppositionsparteien wurden strenge Haltungs- und Zuchtregelungen bis hin zu einem Verbot gefordert; die Zucht sollte generell nur noch aus wissenschaftlichen Gründen zulässig sein und die für die Zucht freigegebenen Arten sollten in einer Positivliste aufgeführt werden. Gegen diese Auffassung wurde eingewendet, daß es keine plausiblen Gründe dafür gebe, legal der Natur entnommene Tiere, die sich oft schon seit Generationen in menschlicher Obhut befinden, zu halten und zu züchten. Es müsse lediglich sichergestellt werden, daß der Halter oder Züchter über die notwendige Sachkunde und geeignete Unterbringungseinrichtungen für die Tiere verfüge; die Einführung von Genehmigungspflichten oder gar Verboten sei nicht vertretbar.

### Zu 6. Inverkehrbringen gezüchteter Tiere

Es bestand weitgehend Übereinstimmung, daß das Inverkehrbringen von Tieren besonders geschützter Arten, vor allem von Waldvögeln, streng geregelt werden sollte. Unterschiedliche Meinungen wurden jedoch in der Frage vertreten, ob es erforderlich sei, das Inverkehrbringen von gezüchteten Tieren generell verbieten zu können. Eine solch weitgehende Ermächtigung - wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen sei — wurde nicht für notwendig gehalten und statt dessen die Möglichkeit zur Einführung eines Vermarktungsverbotes für ausreichend angesehen. Die Bundesregierung wies auf ihre Absicht hin, im Rahmen der zu erlassenden Bundesartenschutzverordnung ein Vermarktungsverbot für besonders geschützte Vogelarten und hochgradig gefährdete Tierarten einzuführen; dabei sollten leicht züchtbare Vogelarten in einer Liste aufgeführt und von den Verboten ausgenommen werden.

### Zu 7. Nachweispflicht für Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten

Bei der Nachweispflicht waren die Stichtagsregelung und die Sonderregelung für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und von Hausrat stark umstritten

Gegen die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Stichtagsregelung (31. August 1980) wurde eingewendet, daß sie zu einer Abschwächung der bestehenden Rechtslage führen würde, da im Landesrecht ein solcher Stichtag nicht bestanden habe; nach Auffassung der Fraktion der SPD laufe sie auf eine weitgehende Amnestie sowohl für gewerbetreibende als auch für private Besitzer hinaus. Dem wurde entgegengehalten, daß der genannte Stichtag bereits durch die Bundesartenschutzverordnung von 1980 eingeführt worden ist und im übrigen die nunmehr eingeführte bundesrechtliche Regelung, die erstmalig ein sog. objektives Einziehungsverfahren im Falle des Nichtnachweises vorsieht, mit den landesrechtlichen Regelungen bis auf wenige Ausnahmen nicht vergleichbar ist. Die Verpflichtung zum Nachweis der Besitzberechtigung mit der Möglichkeit der Beschlagnahme beim Nichtnachweis wurde für den privaten Bereich als zu weitgehend angesehen. Es wurde die Gefahr einer "Kriminalisierung" von Privatbesitzern, insbesondere von Waldvogelhaltern, gesehen. Der Bürger habe in seinem privaten Bereich, anders als der gewerbliche Handel, nicht damit zu rechnen brauchen, zum Nachweis der Besitzberechtigung herangezogen zu werden. Deshalb sei es notwendig, für Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, eine Beweiserleichterung in Form der Glaubhaftmachung (anstelle des Nachweises) einzuführen. Eine solche Beweiserleichterung im privaten Bereich sei zumindest für die vor dem Inkrafttreten der Artenschutznovelle liegenden Erwerbsfälle gerechtfertigt.

# III. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Regierungsentwurfs wird auf deren umfassende Begründung verwiesen. Soweit nicht nachstehend zu einzelnen Regelungen Änderungen begründet, abgelehnte Änderungsanträge mitgeteilt oder Erörterungen im Ausschuß dargestellt werden, stieß die Begründung des Entwurfs im Ausschuß nicht auf Bedenken.

Soweit sich der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Vorschlägen des Bundesrates oder den Vorschlägen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dazu angeschlossen hat, wird zur Begründung auf die Ausführungen in Drucksache 10/5064 verwiesen, soweit im folgenden dazu keine Ausführungen gemacht werden.

## Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

Der federführende Ausschuß hat sich dafür ausgesprochen, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des § 1, wonach Natur und Landschaft "an sich" und nicht nur als Lebensgrundlagen des Menschen usw. zu sichern sind, zu streichen. Die Bundesregierung hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß man sich von der bisherigen einseitig anthropozentrischen Begründung für

den Naturschutz lösen und deutlich machen müsse. daß Natur und Landschaft nicht nur im Hinblick auf wie immer geartete menschliche Bedürfnisse und Nutzungen von Bedeutung seien, sondern Werte an sich darstellten, die es auch um ihrer selbst willen schützen gelte. Dem entsprach im Ergebnis die vom Ernährungsausschuß vorgelegte Fassung, in der jeglicher Hinweis auf eine Begründung des Naturschutzes, auch diejenige auf die Natur als Lebensgrundlage des Menschen, gestrichen war. Demgegenüber hat man sich im federführenden Ausschuß mehrheitlich auf den Standpunkt gestellt, daß es in Deutschland nur eine menschlich gestaltete Natur gebe, so daß durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung ein Konflikt zwischen den Lebensgrundlagen des Menschen und der Natur konstruiert werde. Gegen diesen Vorschlag gebe es auch verfassungsrechtliche Bedenken, denn das Grundgesetz stellt den Schutz des Menschen in den Mittelpunkt. Es sei der Streit vorprogrammiert, wenn etwa in gemeindlichen Planungsverfahren Dinge durchgesetzt werden sollten. die für die Menschen notwendig seien.

Das gleiche gelte für Nutzungsbeschränkungen in der Forstwirtschaft. Nicht die Natur, sondern der Mensch müsse bestimmen, was rechtens sei. Es sei daher zweckmäßig, es bei der bisher geltenden Fassung zu belassen, wonach der Schutz der Natur, der Pflanzen- und Tierwelt usw. "als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft" nachhaltig zu sichern seien. Andere Formulierungen würden zu Auslegungsproblemen führen. Von anderen Ausschußmitgliedern war allerdings auch die Auffassung vertreten worden, die Worte "an sich" müßten im Entwurf bestehen bleiben. Den Menschen oberhalb aller anderen Dinge der Welt zu sehen, sei die Vorstellung des vorigen Jahrhunderts. Heute betrachte man den Menschen als Teil der Natur. Unsinnig sei allerdings die gebotene Abwägung der Werte des § 1 Abs. 1 untereinander. Die Fraktion der SPD hielt deshalb eine völlige Umformulierung des § 1 für erforderlich. Der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN im Ernährungsausschuß hielt die Neufassung des § 1 im Gesetzentwurf seiner Fraktion (Drucksache 10/3628) für besser als die Fassung des Regierungsentwurfs. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zu streichen - mit der Folge, daß § 1 Abs. 1 des Gesetzes in der bisherigen Fassung erhalten bleibt —, wurde schließlich mit Mehrheit angenommen. - Im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war der Antrag der Fraktion der SPD, in Absatz 1 Nr. 1 statt von "Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" von "Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts" zu sprechen, mit Mehrheit abgelehnt worden.

Vor allem im zunächst federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gab es eine längere Debatte über den Antrag der Fraktion der SPD, § 1 Abs. 3 des geltenden Gesetzes zu streichen, wonach der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu-

komme und sie in der Regel den Zielen dieses Gesetzes diene (eine ähnliche Regelung findet sich in § 8 Abs. 7 des Gesetzes). Von der Fraktion der SPD war unter anderem die Frage aufgeworfen worden. was überhaupt unter dem Begriff "ordnungsgemäße Landwirtschaft" zu verstehen sei und wer dies letztlich feststelle. Der Begriff sei viel zu weit gefaßt. Zumindest müßte man diesen Begriff eingehender definieren. Für die Streichung dieser Klausel spreche auch die Erwägung, daß damit erreicht werde, daß die Landwirte sich diese umstrittene Vorschrift nicht immer vorhalten lassen müßten. Die Vertreter der Fraktion der CDU/CSU haben demgegenüber betont, die Landwirtschaft habe gerade die Vielfalt unserer Kulturlandschaft entwickelt. Im übrigen habe man inzwischen im Zusammenhang mit dem Naturschutz gerade auch in der Landwirtschaft viel gelernt, beispielsweise in der Flurbereinigung. Eine Änderung der Landwirtschaftsklausel allein würde nichts bringen. Im übrigen könne man in der 11. Wahlperiode über eine Modifizierung der Landwirtschaftsklausel sprechen, wenn sie wie beim Wasserhaushaltsgesetz mit einer Entschädigungsregelung für die Landwirtschaft verbunden werde.

## Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Satz 3)

Die Änderung ist durch die Einfügung des § 26 c bedingt, also redaktioneller Art.

### Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5)

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Die Fraktion der SPD hatte im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen neuen §5a gefordert, der eine Berichtspflicht der Bundesregierung mit folgendem Wortlaut regeln sollte:

Die Bundesregierung erstattet in einem Abstand von vier Jahren, erstmals im Jahre 1989, dem Deutschen Bundestag einen Bericht über

- 1. die Gefährdung von Natur und Landschaft und einzelnen Tier- und Pflanzenarten,
- 2. die zum Schutz der Natur ergriffenen Maßnahmen,
- die zum Schutz der Natur erforderlichen Maßnahmen.

In der Ausschußberatung wurde die Abstimmung über diesen Vorschlag zunächst zurückgestellt. In der abschließenden Beratungssitzung schlug die Fraktion der SPD vor, diesen Gedanken in die von ihr vorgeschlagene Entschließung — die wichtige Eckpunkte für die grundlegende Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes aufzeigen sollte — mit folgender Formulierung aufzunehmen:

Berichtspflicht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Eindämmung der Gefahren für Natur und Landschaft.

Der Entschließungsantrag wurde aber, wie erwähnt, mit Mehrheit abgelehnt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bezweckte mit der Änderung des § 8, den Biotopschutz im Rahmen der Eingriffsregelung zu verbessern. Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme bereits gegen diese Änderung ausgesprochen und sich auf den Standpunkt gestellt, daß es zur Verbesserung des Biotopschutzes genereller Flächenveränderungsverbote bedürfe. Die vorgesehene Änderung sei daher zu schwach. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit griff diese Überlegung auf, verzichtete auf die Änderung des § 8 — der also in der bisherigen Form bestehen bleiben soll — und fügte statt dessen einen neuen § 20 b1 "Schutz bestimmter Biotope" ein; zur näheren Begründung wird auf diese Vorschrift verwiesen

Aufgrund dieser Beschlußlage erklärte der Ausschuß folgenden Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu § 8 für erledigt:

Nach Nummer 5 werden folgende Ziffern eingefügt:

- "6. alte Knicks, Hecken und Feldgehölze,
- 7. alte Baumbestände, Parks und Friedhöfe mit Baum- und Strauchbestand,
- 8. sonstige Ödlandflächen."

Die sogenannte Landwirtschaftsklausel entfällt.

### Zu Artikel 1 Nr. 6a (§ 12 Abs. 4 Satz 2)

Die Änderung ist eine Folge des Organisationserlasses des Bundeskanzlers zum 5. Juni 1986, wonach die Zuständigkeit für den Naturschutz vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übergegangen ist.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 20)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte hierzu beantragt, ein Handels- und Importverbot für alle Arten, die im Washingtoner Artenschutz-Abkommen, Anhang I, aufgeführt seien, zu verankern, weil alle bisherigen Regelungen nach ihrer Auffassung durch Ausnahmebestimmungen illegalen Praktiken Tor und Tür geöffnet hätten. Der Antrag wurde vom Ausschuß — bei Abwesenheit der Antragstellerin — nicht aufgegriffen.

Der Wegfall des Klammerzusatzes "(Biotopschutz)" in § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geht auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 4) zurück. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit war der Auffassung, daß das Instrumentarium des Naturschutzes in einen Arten- und einen Biotopschutz eingeteilt sei, Der Klammerzusatz "(Biotopschutz)" hätte bedeutet, daß man den Biotopschutz als Unterbegriff des Artenschutzes aufgefaßt hätte.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, § 20 Abs. 2 dahin gehend zu ergänzen, daß nach "unberührt" ein Komma gesetzt wird und ergänzt wird "soweit sie nicht den Zielen dieses Gesetzes widersprechen", fand im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Mehrheit. Der Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hatte darauf hingewiesen, daß Absatz 2 keine Vorrangklausel darstellt; die dort angeführten Gesetze ständen gleichrangig neben dem Bundesnaturschutzgesetz.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 a)

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden in Absatz 2 Satz 2 die Worte "Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote (§ 20 e Abs. 2 und 3)" durch die Worte "Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote (§ 30 e Abs. 2)" ersetzt. Die Vorschrift soll damit präzisiert werden.

Eine weitere Anregung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in einem neuen Absatz 4 den Begriff "europäisch" im Sinne dieses Abschnittes zu definieren, wurde dagegen vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht übernommen, zumal der Rechtsausschuß erhebliche Bedenken gegen die Aufnahme einer derartigen Begriffsbestimmung in das Gesetz geäußert und empfohlen hatte, diese Frage im Rahmen einer Rechtsverordnung aufgrund des § 20 d Abs. 1 (Artenschutzverordnung) zu regeln.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 20b)

Die Neufassung des § 20 b geht auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zurück und enthält redaktionelle Verbesserungen auf Anregung des Rechtsausschusses (in Absatz 1 Nr. 2).

Zu § 20b1 - neu -

Die neue Vorschrift deckt sich weitgehend mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen § 20 b<sub>1</sub>. Jedoch entspricht die verschärfte Abwägungsklausel in Absatz 2 (Gemeinwohlklausel) dem Regierungsentwurf.

Die vorgeschlagene Regelung bietet nach der Überzeugung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus der Sicht des Naturschutzes gegenüber dem Regierungsentwurf, nämlich der Änderung der Eingriffsregelung des § 8, folgende Vorzüge:

- Der Zusammenhang mit der Eingriffsregelung ist sowohl begrifflich (es ist nicht von "Eingriffen" die Rede) als auch systematisch (Regelungen im Artenschutzkapitel) gelöst. Damit entfällt insoweit die Geltung der sog. Land- und Forstwirtschaftsklausel des §8 Abs. 7.
- Es wird ein grundsätzliches Flächenveränderungsverbot mit Ausnahmevorbehalt für die

Länder ausgesprochen. Die Länder erhalten damit einen relativ weiten Gestaltungsspielraum, in den sich die tatsächliche Entwicklung des Biotopschutzrechts der Länder besser einfügt. Landesrechtliche Regelungen über die alleinige Zuständigkeit der Naturschutzbehörden für Ausnahmegenehmigungen oder über ausnahmslose Flächenveränderungsverbote (vorbehaltlich § 31) erhalten damit ihre bundesrahmenrechtliche Absicherung.

Durch die Aufnahme der zwei Biotoptypen "Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte" sowie "Borstgrasrasen" in Absatz 1 Nr. 2 wird dieser Komplex trockener und nährstoffarmer Biotoptypen ergänzt. Das Wort "Brüche" in Nummer 1 ist gestrichen worden, weil der Begriff in dem Wort "Bruchwälder" in Nummer 3 bereits enthalten ist.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 20c)

Die Änderungen in den Absätzen 4 bis 6 sind organisationsrechtlicher (vgl. Nummer 6 a) und redaktioneller Art. Die Einvernehmensregelung in Absatz 4 für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist auf Vorschlag des Ernährungsausschusses im Hinblick auf die land- und forstwirtschaftlichen Belange (z. B. bei land- und forstwirtschaftlichen Geräten) getroffen worden, die durch die Rechtsverordnungen berührt werden können. In Absatz 5 hielt der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Verkürzung der Frist für das Außerkrafttreten der dort vorgesehenen Rechtsverordnungen auf drei Monate (statt sechs Monate) für zweckmäßig.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 d)

Die Neufassung des § 20 d Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem Änderungsvorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates und berücksichtigt die organistorischen Änderungen innerhalb der Bundesregierung.

Im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten waren die Anträge der Fraktion der SPD, in Absatz 1 Nr. 1 die Worte "durch den menschlichen Zugriff" sowie den letzten Satz und darüber hinaus den Absatz 2 zu streichen, mit Mehrheit abgelehnt worden. In Absatz 1 Nr. 2 ist bereits durch den Ernährungsausschuß die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Arten, die durch den internationalen Handel gefährdet sind, auf solche Arten ausgedehnt worden, die mit den gefährdeten Arten verwechselt werden können. Dies ist im Hinblick auf eine effektive Kontrolle erforderlich.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist in Absatz 3 ein neuer Satz 3 eingefügt worden. Diese Ermächtigung soll der Bundesregierung die Möglichkeit geben, weitere Arten, die nicht bereits nach Satz 2 als vom Aussterben bedroht gelten, als vom Aussterben bedrohte Arten zu bezeichnen, soweit dies tatsächlich der Fall ist. Dies war von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Vorschlag des Bundesrates (Nummer 9) zugesagt worden. In erster Linie geht es um Arten des Anhangs C 1 der Verordnung EWG Nr. 3626/82, die EG-rechtlich den WA I-Arten gleichgestellt sind. Der Bundesrat hatte gefordert, diese Arten generell als vom Aussterben bedroht zu bezeichnen. Dem konnte die Bundesregierung nicht folgen, weil einige der in Anhang C aufgeführten Arten tatsächlich nicht vom Aussterben bedroht sind.

Weitere Änderungen des Absatzes 3 (Satz 1 und 2) beschloß der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wegen einer zwischenzeitlichen Änderung des EG-Rechts. Durch Verordnung (EWG) Nr. 2295/86 des Rates vom 21. Juli 1986 ist die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 geändert worden. Artikel 2b dieser Verordnung betrifft nunmehr auch die Arten des Anhangs III WA; Artikel 2c (bisher Anhang III WA) der Verordnung wurde gestrichen.

Entsprechend einem Vorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist in Absatz 4 die Einvernehmensregelung für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Hinblick auf die landwirtschaftlichen bzw. jagd- und fischereirechtlichen Belange getroffen worden, die durch Unterschutzstellungen berührt werden können. Sie entfällt bei Notverordnungen nach Absatz 5.

Der neue Absatz 5 geht auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zum Vorschlag des Bundesrates Nummer 9 zurück. An Stelle einer auf sechs Monate befristeten Rechtsverordnung hielt der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Befristung auf drei Monate für ausreichend.

# Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 e)

Absatz 1 Nr. 4 geht auf den Vorschlag des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu zurück. Die Neufassung des Absatzes 3 geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Dieser lehnt sich an das geltende Recht an, mit dem es bisher keine Schwierigkeiten gegeben hat. Aufgrund der Einfügung des § 20 b<sub>1</sub> mußte hinter dem Wort "Eingriffs" eingefügt werden "oder einer nach § 20 b<sub>1</sub> zugelassenen Maßnahme".

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 20f)

Bei der Neufassung des § 20f Abs. 1 handelt es sich um redaktionelle Verbesserungen und Vereinfachungen auf Anregung des Rechtsausschusses. Ferner wurden redaktionelle Vorschläge des Bundesrates (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3), denen bereits die Bundesregierung zugestimmt hatte, berücksichtigt. Vom Umweltausschuß nicht übernommen wurde das vom Bundesrat, in der Gegenäußerung sowie vom Ernährungsausschuß vorgeschlagene einstweilige Verbot des Handels mit gezüchteten Vögeln europäischer Arten. Der Ausschuß ist der

Auffassung, daß diese Frage in der gleichzeitig mit dem Gesetz zu erlassenden Artenschutzverordnung geregelt werden sollte.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, in § 20f Abs. 1 die Punkte 1 und 2 zu streichen und in einer Verordnung nach § 26 Abs. 2 in einer Positivliste Ausnahmen vom Verbot der Zucht besonders geschützter Arten zu regeln, fand im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit keine Mehrheit. Die Fraktion der SPD hatte zur Begründung ihres Antrages vorgebracht, mit der oft mißbräuchlich angegebenen Begründung "Zucht" sollte das Artenschutzrecht insbesondere bei Greifvögeln nicht länger ausgehöhlt werden können. Deshalb sei eine generelle Ausnahme von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten für gezüchtete Tiere nicht hinnehmbar. Auf der anderen Seite solle die Zucht bestimmter Arten weiterhin erlaubt sein. Dies könnte am einfachsten über Positivlisten in der Bundesartenschutzverordnung geregelt wer-

Bei § 20f Abs. 2 hatte der Ausschuß für Ernährung. Landwirtschaft und Forsten die Vermarktungsverbote (§ 20 f Abs. 2 Nr. 1 — alt —) auf gezüchtete bzw. durch Anbau gewonnene Exemplare der betreffenden Arten ausgedehnt und dementsprechend eine neue Ausnahmeermächtigung für die Länder in Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 — neu — vorgesehen. Diese Änderungen sind vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit rückgängig gemacht worden. Die Regelung von Vermarktungsbeschränkungen für gezüchtete Exemplare soll nach seiner Auffassung - wie im Regierungsentwurf vorgesehen — der Verordnung nach § 26 Abs. 2 vorbehalten bleiben. Im Interesse der Vereinfachung ist die zusätzliche Regelung über Vermarktungsverbote für ohne Einfuhrdokumente eingeführte persönliche Gebrauchsgegenstände und Hausrat (§ 20f Abs. 2 Nr. 2) gestrichen worden. Die weiteren Änderungen sind Folge der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des EG-Rechts (vgl. Ausführungen zu § 20 d Abs. 3 Satz 1 und 2).

§ 20f Abs. 6 (Satz 1 vor Nummer 1) wurde redaktionell vereinfacht.

## Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 g)

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt, diese Übergangsvorschrift zu streichen. Absatz 1 ist teilweise in § 26 c — neu — enthalten. Darüber hinaus wurde die Regelung des § 20 g Abs. 2 bei der Neufassung des § 20 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 berücksichtigt.

## Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 21)

§ 21 ist zum Zwecke der Vereinfachung neugefaßt worden. Hierbei werden die Ermächtigungen des Absatzes 3 in einen neu eingefügten § 21<sub>1</sub> übernommen. Die neue Fassung des § 21 enthält aus Gründen der Rechtsklarheit nunmehr auch Regelungen, die bisher in § 21 a Abs. 4 und 5 (nunmehr § 21 Abs. 2) und Abs. 3 Satz 3 (nunmehr § 21 Abs. 5 Satz 2) enthalten waren. Die letztgenannte Umstellung war schon vom Ernährungsausschuß empfohlen worden. Die neue Fassung des Absatzes 2 berücksichtigt die inzwischen eingetretenen Änderungen des EG-Rechts (vgl. § 20 d Abs. 3 Satz 1 und 2).

Aus Gründen der Vereinfachung wird in Absatz 6 auf die Zulassung der dokumentenfreien Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren als Hausrat verzichtet, insoweit also kein Unterschied mehr zwischen Hausrat und Gegenständen zum persönlichen Gebrauch gemacht. Die geringe Zahl solcher Fälle rechtfertigt keine generelle gesetzliche Ausnahme. Auch nach dem geltenden Recht sind für die Einund Ausfuhr lebender Tiere generell die vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen. Härtefälle lassen sich über Befreiung nach § 31 lösen (mit Zuständigkeit der Bundesämter nach § 31 Abs. 2 Nr. 1). Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, in der Durchfuhrregelung (jetzt Absatz 7) die Worte "sofern der Adressat nicht geändert wird" aufzunehmen; die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung in Aussicht gestellt, diesen Vorschlag zu prüfen. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stimmt mit der Bundesregierung darin überein, daß dieser Zusatz überflüssig ist. Wird während der Durchfuhr anstelle eines nicht im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Adressaten ein inländischer Adressat bestimmt, handelt es sich nicht mehr um eine Durchfuhr, und die Ausnahmeregelung ist nicht mehr anwendbar. Sieht die Änderung einen anderen Adressaten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vor, handelt es sich weiterhin um eine Durchfuhr. Die Änderung wäre unter Artenschutzgesichtspunkten irrelevant.

### **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 21<sub>1</sub> — neu —)

Die neue Vorschrift faßt aus Gründen der Vereinfachung die bisher in § 21 Abs. 3 enthaltenen Ermächtigungen zusammen (Absatz 1) und bringt die dadurch erforderlichen rechtstechnischen Anpassungen (Absatz 3). Die Vorschrift berücksichtigt ferner die von der Bundesregierung in der Gegenäußerung zum Bundesratsvorschlag Nr. 18 vorgeschlagene Notverordnungsermächtigung (Absatz 2) sowie die vom Ernährungsausschuß vorgenommenen organisationsrechtlichen Änderungen in den Ermächtigungsvorschriften. Eine Befristung von drei Monaten für eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 erschien dem Umweltausschuß aber ausreichend.

Entsprechend den Empfehlungen des Ernährungsausschusses wurde die weitere Ermächtigung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 eingefügt. Sie ermöglicht der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat des WA die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen auch in den Fällen, in denen eine von den Vertragsstaaten des WA beschlossene Aufnahme neuer Arten in die Anhänge des WA von der EG nicht oder nur mit beträchtlicher Verzögerung übernommen werden sollte.

Empfehlungen des Ernährungsausschusses entsprechen auch die in Absatz 1 neu zugefügten Sätze 2 und 3. Mit Satz 2 wird klargestellt, daß durch Anbau gewonnene Pflanzen sowie Pflanzenerzeugnisse von den Ein- und Ausfuhrvorschriften nach Satz 1 ausgenommen werden können und daß darin auch festgelegt werden kann, welche Teile und Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar gelten. Die Einvernehmensregelung für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Satz 3 dient der Wahrung der jagd- und fischereiwirtschaftlichen Belange, die durch Ein- und Ausfuhrvorschriften nach Satz 1 berührt werden können.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 a)

Die Änderungen gehen zum Teil auf den Ernährungsausschuß zurück und sind im wesentlichen redaktioneller Art. Mit der Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 soll darüber hinaus ermöglicht werden, die Fälle, in denen nach Satz 1 eine Ein- und Ausfuhrgenehmigung erteilt werden darf, auch einzuschränken.

Der Antrag der Fraktion der SPD im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in Absatz 1 den Satz 2 zu streichen, wonach in Rechtsverordnungen von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden können, fand dort keine Mehrheit. Der Antrag war damit begründet worden, daß mit diesem Satz 2 das ganze Artenschutzrecht außer Kraft gesetzt werden könne. Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit war demgegenüber darauf verwiesen worden, daß es bei der grundsätzlichen Genehmigungspflicht verbleibe und daß diese Regelung eine gewisse Flexibilität sichern solle.

Ebenso fand der Antrag der Fraktion der SPD im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Mehrheit, Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 folgende Fassung zu geben:

"Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Forschung oder Lehre in anerkannten öffentlichen Instituten bestimmt sind."

Der Antrag war damit begründet worden, daß kein Rechtsanspruch auf Einfuhr oder Ausfuhr entstehen solle, nur weil der Einführer erkläre, züchten zu wollen.

# Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 21b)

Die Änderungen gehen im wesentlichen auf den Ernährungsausschuß zurück. Sie enthalten die erforderlichen Zuständigkeitsanpassungen (Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 Nr. 1 — vgl. Nummer 6 a), verdeutlichen die Zuständigkeiten der Bundesämter als Vollzugsbehörden (Absatz 1 Nr. 2) oder dienen der klareren Kompetenzabgrenzung (Absatz 3 Nr. 3 und 4). So obliegt die Ausstellung der in Absatz 3 Nr. 3 genannten Dokumente den Bundesämtern als Vollzugsbehörden (Absatz 1 Nr. 2), wenn die Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr mit

Drittländern Verwendung finden. Die Aufgabenzuweisung an die Bundesämter in Absatz 3 Nr. 4 umfaßt ferner nicht die Zulassung von Ausnahmen von den EG-rechtlichen Vermarktungsverboten [Artikel 8 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82]. Die weitere redaktionelle Änderung in Absatz 3 Nr. 3 (Streichung) geht auf den Bundesrat zurück. Die Änderung in Absatz 4 ist Folge der Änderung des § 21 a.

Die Vertreter der Bundesregierung wiesen darauf hin, daß zur Zeit an Stelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen beiden Bundesämter keine Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für diese Aufgaben benannt werden kann. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Bundesregierung einmütig aufgefordert, so bald wie möglich dafür zu sorgen, daß durch eine Gesetzesnovellierung an Stelle der jetzt vorgesehenen beiden Bundesämter ein einziges Amt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für diese Aufgaben bestimmt wird.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 c)

Die Änderungen sind durch die Organisationsänderung (vgl. Nummer 6 a) bedingt.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 d)

Hier sind lediglich redaktionelle Änderungen als Folge der Neufassung des § 21 und der Neueinfügung des § 21<sub>1</sub> vorgenommen worden.

## Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 21e)

In Absatz 1 wurde der Organisationsänderung innerhalb der Bundesregierung Rechnung getragen (vgl. Nummer 6 a).

## Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 21f)

In §21f Abs. 2 Satz 1 wurde die erforderliche Zuständigkeitsanpassung vorgenommen (vgl. Nummer 6a) sowie eine Einvernehmungsregelung für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Hinblick auf dessen Zuständigkeit für das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vorgesehen.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 22)

§ 22 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Umweltausschusses ist eine Folge der Neufassung des § 20 d Abs. 3 Satz 1 und 2 (Änderung des EG-Rechts) und stellt im übrigen eine redaktionelle Vereinfachung dar.

Die von der Mehrheit des Ausschusses für Umwelt. Naturschutz und Reaktorsicherheit beschlossene Änderung des Absatzes 2 soll in Satz 2 und 3 sicherstellen, daß der Besitzer von Tieren und Pflanzen. die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen und vor dem 1. Januar 1987 erworben worden sind, anstelle des Nachweises künftig nur noch glaubhaft zu machen braucht, daß er zum Besitz berechtigt ist oder an dem in Absatz 1 vorgesehenen Stichtag (31. August 1980, also vor dem Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung) die Tiere oder Pflanzen in Besitz hatte. Zusätzlich soll die Pflicht zur Glaubhaftmachung davon abhängig sein, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Berechtigung im Sinne des Absatzes 1 nicht besteht, d. h. es müssen konkrete Anhaltspunkte für eine fehlende Besitzberechtigung vorliegen, bevor vom Besitzer die Glaubhaftmachung verlangt werden kann.

Mit der Änderung soll nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berücksichtigt werden, daß der Bürger in seinem privaten Bereich, anders als der gewerbliche Handel, in der Vergangenheit nicht damit zu rechnen brauchte, zum Nachweis der Besitzberechtigung herangezogen zu werden. Es sei deshalb gerechtfertigt, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Erwerbsfälle eine Beweiserleichterung einzuführen. Damit werde der befürchteten "Kriminalisierung" von Privatbesitzern Rechnung getragen und ein Beitrag zum Rechtsfrieden geleistet. Für die künftigen Erwerbsfälle im Privatbereich soll es bei der strengen Beweisregelung des Absatzes 1 bleiben, d. h. es kann der Nachweis der Besitzberechtigung verlangt werden, auch wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine fehlende Besitzberechtigung vorliegen.

Die Fraktion der SPD im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich mit Entschiedenheit gegen die Regelung gewandt, wonach in bestimmten Fällen die Glaubhaftmachung. daß man am 31. August 1980 die Tiere oder Pflanzen besessen habe — gleichgültig, ob rechtmäßig oder nicht -, ausreichen solle. Auch die einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der "Glaubhaftmachung" (Absatz 2) seien im Interesse des Naturschutzes abzulehnen. Insgesamt sei zu befürchten, daß mit dieser Vorschrift auch illegaler Besitz von Tieren und Pflanzen legalisiert werde. Die Ausschußmehrheit wies demgegenüber darauf hin, daß im Interesse des Artenschutzes für die Zukunft strenge Regelungen geschaffen würden. Die Regelung für Erwerbsfälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung müsse im Interesse des Rechtsfriedens geschaffen werden und habe keine Auswirkungen auf den zukünftigen Artenschutz.

Absatz 2 Satz 1 geht auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zum Bundesratsvorschlag Nummer 23 zurück.

Die Änderungen in den Absätzen 3 und 4 sind Folge der Änderung des § 21 bzw. des § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 — neu —.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23)

Der Empfehlung des Bundesrates zu Absatz 2, die Kontrolle von betrieblich und geschäftlich genutzten Räumen auch außerhalb der Betriebszeiten vorzusehen, ist der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung nicht gefolgt. Dies würde eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung voraussetzen. Die hierfür in Artikel 13 Abs. 3 GG genannten strengen Voraussetzungen erscheinen nicht als gegeben.

#### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 24)

Die Streichung des Wortes "erheblich" geht auf den Vorschlag des Bundesrates zurück.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist dem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme Nummer 26) auf Einführung eines neuen Paragraphen 24 a betreffend Halten von Greifen und Falken nicht gefolgt, sondern schloß sich der Gegenäußerung der Bundesregierung an, wonach diese Frage durch Rechtsverordnungen geregelt werden kann.

## Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 26)

Die Änderungen in § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 (am Anfang), Abs. 3 Satz 1 (vor Nummer 1) und Abs. 4 Satz 1 sind Folge der neuen Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (vgl. Nummer 6 a). Die Einvernehmensregelung in Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 — neu — dienen der Wahrung der landwirtschaftlichen bzw. jagd- und fischereirechtlichen Belange, die durch Aufzeichnungs- und Kennzeichnungsvorschriften oder Vorschriften über die Zucht und Haltung berührt werden können. Die Änderungen gehen auf den Ernährungsausschuß zurück.

Der Antrag der Fraktion der SPD im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in Absatz 1 das Wort "gewerbsmäßig" zu streichen, wurde von der Ausschußmehrheit mit dem Argument abgelehnt, dies könnte zu einem Herumschnüffeln der Behörden in Privathaushalten führen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit der Änderung von Absatz 2 Nr. 1 die Verordnungsermächtigung zum Erlaß von Regelungen über die Haltung und Zucht eingeschränkt. Entfallen ist nunmehr die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Genehmigungspflichten oder Verbote für die Haltung und Zucht einzuführen. Soweit Tiere der besonders geschützten Arten, z. B. Waldvögel, legal gehalten werden, soll die Haltung und Zucht auch künftig gestattet sein. Die Haltung und Zucht kann jedoch von einer Anzeige oder dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß der Halter über die erforderliche Zuverlässigkeit und über ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Zucht verfügt sowie das Tierschutzrecht beachtet wird.

Durch die Streichung des Wortes "lebender" in Nummer 2 soll die Ermächtigung auch die Regelung des Inverkehrbringens toter Exemplare (Teile, Erzeugnisse) umfassen, die aus einer Zucht stammen. Damit kann in der Verordnung auch die Zulässigkeit der Vermarktung von lebenden und toten Exemplaren streng geschützter Arten von der Erfüllung der WA-rechtlich empfohlenen F2-Zuchtkriterien (Zeugung und Geburt der Elterntiere in der Gefangenschaft) abhängig gemacht werden. Dies ist insbesondere deswegen erforderlich, weil sich bei der Einfuhr solcher Exemplare aus Drittländern über andere EG-Staaten gezeigt hat, daß sich einige EG-Staaten über die WA-rechtlichen Zuchtkriterien hinwegsetzen.

Im übrigen sieht die Neufassung von Nummer 2 vor, daß das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere nicht mehr generell verboten werden kann, sondern nur noch in Fällen der Vermarktung im Sinne des § 20e Abs. 2 Nr. 2 (d. h. Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zum Verkauf oder Zurschaustellen zu kommerziellen Zwecken). Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, daß die aus Gründen des Artenschutzes oder zur Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten (z. B. Vogelschutzrichtlinie) oder internationalen Artenschutzabkommen notwendig werdenden Vermarktungsregelungen eingeführt werden können.

Der Antrag der Fraktion der SPD im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, in § 26 Abs. 3 den letzten Satz zu streichen, um den Erlaß von Rechtsverordnungen durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht durch unnötige Einvernehmensregelungen zu behindern, fand keine Mehrheit.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 26 a)

Die Änderung ist organisationsrechtlich (vgl. Nummer 6a) bedingt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 26b)

In Satz 1 ist vom Ernährungsausschuß die erforderliche Zuständigkeitsanpassung (vgl. Nummer 6a) sowie eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden (Ersetzung von "einer Rechtsverordnung" durch "von Rechtsverordnungen"). Der Umweltausschuß hat im Hinblick auf die Zuständigkeit für das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft eine Einvernehmensregelung für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingefügt.

# Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 26c - neu --)

§ 26c stellt eine § 20g Abs. 1 — alt — vergleichbare Übergangsregelung dar. Jedoch wurde die nach § 20g Abs. 1 Nr. 1 — alt — bis zum 31. Dezember 1988 geltende Übergangsfrist für die zulässige Vermarktung der betreffenden Vorerwerbsexemplare

abgekürzt. Die Vermarktungsverbote des § 20f Abs. 2 geiten nunmehr bereits ab 1. Januar 1988. Damit folgt der Umweltausschuß in der Sache dem Ernährungsausschuß. Die verbleibende Frist ist nach Auffassung der Ausschüsse für den Handel ausreichend, die vorhandenen Bestände umzusetzen. Gestrichen hat der Umweltausschuß die unbeschränkte Zulässigkeit des Privatverkaufs der betreffenden Vorerwerbsexemplare (§ 20 g Abs. 1 Nr. 2 - alt -). Diese Regelung diente der Vermeidung von Härtefällen, die sich nach Auffassung des Ausschusses aber auch über § 31 (Befreiung) lösen lassen. Damit werden Mißbräuche vermieden und sichergestellt, daß nach Ablauf der Frist Exemplare der betreffenden hochgefährdeten Arten nicht mehr im Handel erscheinen können. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist die Übergangsregelung auf Nicht-WA-Arten ausgedehnt worden (Nummer 2).

Die vom Ernährungsausschuß in § 20 g Abs. 1 - alt - vorgenommenen weiteren Änderungen (Ausdehnung der Vorerwerbsregelung auf gezüchtete und angebaute Exemplare und Änderung des Stichtages) hat der Umweltausschuß nicht übernommen. Sie standen im Zusammenhang mit der vom Ernährungsaussschuß vorgesehenen Ausdehnung der Vermarktungsverbote in § 20f Abs. 2 Nr. 1 - alt — auf gezüchtete und angebaute Exemplare, die vom Umweltausschuß gleichfalls rückgängig gemacht worden ist (vgl. die Ausführungen zu § 20f Abs. 2). Die vom Ernährungsausschuß vorgesehene Änderung des Stichtages für die Vorerwerbsregelung (1. Januar 1987) mußte auch aus EG-rechtlichen Gründen [Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3626] zurückgenommen und der im Regierungsentwurf vorgesehene Stichtag (1. Januar 1984) wiederhergestellt werden. Die Fraktion der SPD hielt an ihrer Forderung nach Vorverlegung der Übergangsfrist auf den 1. Januar 1987 fest.

## Zu Artikel 1 Nr. 9a (§ 29)

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 ist organisationsrechtlicher Art (vgl. Nummer 6a).

Ein Antrag der Fraktion der SPD, in § 29 die Verbandsklage — wie im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgesehen — einzuführen, fand im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Mehrheit; der Antrag auf Novellierung des gesamten Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich Einführung einer Verbandsklage fand im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ebenfalls — wie erwähnt — keine Mehrheit.

Bonn, den 4. November 1986

#### Zu Artikel 10 (§ 30)

Bei den Änderungen (in Absatz 1 Nr. 4 und 5, Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 10) handelt es sich um Folgeänderungen wegen der Neufassung der §§ 21, 21<sub>1</sub> und 21 a. Absatz 2 Nr. 2 a geht auf den Bundesratsvorschlag Nummer 11 zurück; damit im Zusammenhang steht die von der Bundesregierung in der Gegenäußerung für notwendig gehaltene Folgeänderung in Absatz 3 Nr. 2.

### Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 30 a)

Im Hinblick auf die vom Bundesrat vorgetragenen Erwägungen erschien es dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus rechtspolitischen Gründen gerechtfertigt, gewerbsund gewohnheitsmäßige Zuwiderhandlungen, auch wenn sie sich auf besonders geschützte, aber nicht vom Aussterben bedrohte Arten beziehen, unter Strafe zu stellen.

In Übereinstimmung mit der Bundesregierung ist der Ausschuß jedoch nicht der weiteren Erwägung des Bundesrates gefolgt, die Strafbestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. § 30 a nimmt auf verwaltungsrechtliche Regelungen Bezug (§ 30 Abs. 1). Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte dieser Sachzusammenhang nicht aufgelöst werden. Einer einheitlichen Regelung von Bußgeld- und Strafvorschrift im BNatSchG ist darum der Vorzug zu geben.

### Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Neufassung des § 21.

Zu Artikel 2 (Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Änderung ist organisationsrechtlicher Art (vgl. Nummer 6a).

### Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Frau Hönes

Die Änderung der Daten in den Sätzen 1 und 2 ist dadurch bedingt, daß der ursprünglich ins Auge gefaßte Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wegen der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens nicht zu realisieren war. In Satz 2 handelt es sich um Änderungen rechtstechnischer Art bzw. Folgeänderungen, die zum Teil auf den Ernährungsausschuß zurückgehen.

Wittmann (Tännesberg) Frau Blunck Baum

Berichterstatter

•			
		,	